

# Bundesblatt

84. Jahrgang.

Bern, den 3. Februar 1932.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Insetate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2785

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes über die Getreideversorgung des Landes.

(Vom 26. Januar 1932.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen mit nachfolgender Botschaft den Entwurf zu  
einem Bundesgesetz über die Getreideversorgung des Landes (Getreidegesetz)  
zu unterbreiten.

### I. Einleitung.

#### A. Die Verfassungsgrundlage.

Am 3. März 1929 wurde vom Schweizervolk ein neuer Art. 23<sup>bis</sup> der  
Bundesverfassung angenommen. Er bildet die Grundlage für die gesetz-  
liche Regelung der Getreideversorgung des Landes. Art. 23<sup>bis</sup> lautet:

«Der Bund unterhält die zur Sicherung der Versorgung des Landes  
nötigen Vorräte von Brotgetreide. Er kann die Müller verpflichten, Brot-  
getreide zu lagern und seine Vorräte zu übernehmen, um deren Auswechslung  
zu erleichtern.

Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland, begünstigt  
die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes und  
unterstützt die Selbstversorgung unter besonderer Berücksichtigung der  
Gebirgsgegenden. Er übernimmt gutes mahlfähiges Inlandgetreide zu einem  
Preise, der den Getreidebau ermöglicht. Die Müller können verpflichtet  
werden, dieses Getreide auf Grundlage des Marktpreises zu übernehmen.

Der Bund sorgt für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes;  
desgleichen wahrt er die Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten. Er  
beaufsichtigt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben den Verkehr  
mit Brotgetreide, Backmehl und Brot, sowie deren Preise. Der Bund trifft  
die nötigen Massnahmen zur Regelung der Einfuhr des Backmehles; er kann

sich das ausschliessliche Recht vorbehalten, das Backmehl einzuführen. Der Bund gewährt nötigenfalls den Müllern Erleichterungen auf den Transportkosten im Innern des Landes. Er trifft zugunsten der Gebirgsgegenden Massnahmen, die geeignet sind, einen Ausgleich der Mehlpreise herbeizuführen.

Die statistische Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande ist zu erhöhen. Der Ertrag dieser Gebühr wird zur Deckung der aus der Getreideversorgung des Landes erwachsenden Ausgaben beitragen.»

Dieser Wortlaut wurde von der Bundesversammlung als Gegenentwurf zu dem Volksinitiativbegehren vom 16. Oktober 1926 aufgestellt. Gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 27. September 1928 wurde das Initiativbegehren gleichzeitig mit dem Gegenentwurf der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet. Der Gegenvorschlag wurde mit 18 ganzen und 6 halben Standesstimmen und mit 461,176 Ja gegen 228,357 Nein angenommen. Das genaue Ergebnis der Abstimmung ist aus der auf der folgenden Seite wiedergegebenen Zusammenstellung ersichtlich.

### **B. Die vorläufige monopolfreie Getreideordnung.**

Der Bundesbeschluss vom 7. Juni 1927 über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung bestimmte den 30. Juni 1929 als letzte Frist für die Wirksamkeit des Getreidemonopoles. Von der Annahme des Verfassungsartikels hinweg bis zu diesem von der Bundesversammlung zum voraus bestimmten Zeitpunkt des endgültigen Abbaues des Einfuhrmonopoles war es nicht möglich, ein Ausführungsgesetz vorzubereiten, zu beraten und in Kraft zu setzen. Die Beachtung der Referendumsvorschriften hätte allein mehr als 3 Monate der verfügbaren, knappen Zeit erfordert. Als einzige Möglichkeit blieb eine auf kurze Zeit bemessene Übergangslösung auf der Grundlage eines dringlichen Bundesbeschlusses. Diese Art des Vorgehens bot dazu noch den Vorteil, die provisorische, monopolfreie Getreideordnung einer Bewährungsprobe zu unterziehen und die gesammelten Erfahrungen bei der Ausarbeitung des endgültigen Gesetzes zu verwerten.

Der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1929 über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes brachte diese Übergangslösung. Der Bundesbeschluss ist das Ergebnis eingehender Beratungen mit den Fachkreisen, sowie in den Kommissionen und im Plenum der eidgenössischen Räte. Die Gültigkeitsdauer der Übergangslösung wurde im Bundesbeschluss auf 3 Jahre festgesetzt. Im übrigen war die Ordnung auf folgende Grundsätze aufgebaut:

1. Freie Einfuhr des Brotgetreides, mit Überwachung des gesamten Brotgetreideverkehrs durch Organe der Zollverwaltung.
2. Haltung und Auswechslung eines ständigen Vorrates von rund 80,000-Tonnen erstklassigen, ausländischen Brotgetreides durch den Bund.

Volksabstimmung vom 3. März 1929 über das Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels 23<sup>bis</sup> in die Bundesverfassung (Getreideversorgung der Schweiz).

Kantone	Stimm- berech- tigte	Ein- gelangte Stimm- zettel	Ausser Betracht		In Betracht fallende Stimm- zettel	Absolutes Mehr	Entwurf der Initianten		Gegentwurf		Annehmende Standesstimmen
			leere	ungültige			Ja	Nein	Ja	Nein	
Zürich . . . . .	169,831	112,436	3,208	1,301	107,927	53,964	2,666	104,344	61,617	45,140	Für Gegenentwurf
Bern . . . . .	190,217	114,982	1,452	2,775	110,755	55,379	3,206	106,381	71,015	38,926	Für Gegenentwurf
Luzern . . . . .	50,088	31,911	194	318	31,399	15,700	839	30,418	23,772	7,303	Für Gegenentwurf
Uri . . . . .	5,903	3,444	12	25	3,407	1,704	77	3,327	2,603	798	Für Gegenentwurf
Schwyz . . . . .	16,364	9,002	50	119	8,833	4,417	330	8,470	6,511	2,223	Für Gegenentwurf
Obwalden . . . . .	4,869	2,941	18	13	2,910	1,456	167	2,728	2,254	641	Für Gegenentwurf
Nidwalden . . . . .	3,636	2,144	2	7	2,135	1,068	67	2,061	1,637	493	Für Gegenentwurf
Glarus . . . . .	9,449	6,655	115	64	6,476	3,239	677	5,675	4,038	2,356	Für Gegenentwurf
Zug . . . . .	8,727	4,881	34	45	4,802	2,402	180	4,583	3,408	1,319	Für Gegenentwurf
Freiburg . . . . .	36,390	27,020	104	70	26,846	13,429	220	26,616	23,072	3,763	Für Gegenentwurf
Solothurn . . . . .	38,662	25,275	148	180	24,947	12,474	296	24,627	17,219	7,596	Für Gegenentwurf
Baselstadt . . . . .	39,982	17,183	25	172	16,986	8,494	359	16,549	8,509	8,338	Für Gegenentwurf
Baselland . . . . .	24,224	14,269	215	132	13,922	6,962	518	13,359	8,808	5,052	Für Gegenentwurf
Schaffhausen . . . . .	13,039	10,992	959	114	9,919	4,960	291	9,536	6,519	3,261	Für Gegenentwurf
Appenzell A.-Rh. . . . .	13,308	9,930	441	110	9,379	4,690	319	9,001	6,299	3,021	Für Gegenentwurf
Appenzell I.-Rh. . . . .	3,306	2,322	66	42	2,214	1,108	75	2,137	1,831	379	Für Gegenentwurf
St. Gallen . . . . .	71,099	56,939	1,828	519	54,592	27,297	1,297	52,141	36,556	17,753	Für Gegenentwurf
Graubünden . . . . .	31,062	20,882	737	162	19,983	9,992	514	19,350	16,593	3,202	Für Gegenentwurf
Aargau . . . . .	66,121	57,034	2,662	465	53,907	26,954	1,166	52,490	32,947	20,500	Für Gegenentwurf
Thurgau . . . . .	35,638	28,387	1,414	251	26,722	13,363	672	25,890	19,055	7,426	Für Gegenentwurf
Tessin . . . . .	37,546	17,185	79	157	16,949	8,475	200	16,717	12,368	4,534	Für Gegenentwurf
Waadt . . . . .	88,764	79,493	1,864	1,999	75,630	37,816	3,439	71,924	49,892	24,498	Für Gegenentwurf
Wallis . . . . .	36,237	29,014	122	191	28,701	14,351	369	28,285	24,576	4,008	Für Gegenentwurf
Neuenburg . . . . .	35,453	17,508	91	184	17,233	8,617	482	16,449	8,103	8,714	—
Genéve . . . . .	42,019	19,154	86	31	19,037	9,519	61	18,946	11,974	7,033	Für Gegenentwurf
Total	1,071,934	720,983	15,926	9,446	695,611	347,806	18,487	672,004	461,176	228,357	Für das Initiativbegehren: keine Standesstimme.
			25,372								Für den Gegenvorschlag: 18 ganze und 6 halbe Standesstimmen
											Für Ablehnung beider Vor- lagen: 1 Standesstimme

3. Schutz und Förderung des einheimischen Getreidebaues durch:
  - a. Zusicherung der Übernahme von mahlfähigem, einheimischem Brotgetreide zu einem garantierten Vorzugspreise durch den Bund;
  - b. Ausrichtung einer Mahlprämie an die Landwirte, welche selbstgebautes Brotgetreide im eigenen Betriebe verwenden;
  - c. Massnahmen zur Verbesserung des Getreidebaues, insbesondere durch Beschaffung von erstklassigem, inländischem Saatgut zu verbilligten Preisen.
4. Schutz der einheimischen Müllerei durch:
  - a. Vorbehalt des Alleinrechtes des Bundes zur Einfuhr von Backmehl;
  - b. Schaffung eines besondern Bahntarifes, dessen Ansätze mit der Entfernung von der Grenze stark abnehmen, für die Einfuhr von fremdem Mahlweizen nach schweizerischen Mühlenstationen;
  - c. Sicherstellung genügender Beschäftigung der Kundenmühlen durch die Ausrichtung der Mahlprämie an die Selbstversorger;
  - d. Bundesbeiträge an die Erstellung neuer Mühlen und an die Verbesserung von bestehenden, den Anforderungen der Neuzeit nicht mehr genügenden Mahleinrichtungen in Gebirgsgegenden mit Getreidebau.
5. Schutz der Interessen der Brotverbraucher durch:
  - a. Ständige Überwachung der Getreide-, Mehl- und Brotpreise;
  - b. Beiträge an die erhöhten Transportkosten des Backmehles im Gebirge.

Der Übergang vom Monopol zur provisorischen, monopolfreien Lösung vollzog sich am 1. Juli 1929 ohne grosse Reibungen und ohne besondere Schwierigkeiten. Die neue Ordnung hat sich während ihres über 2jährigen Bestandes eingelebt. Die in sie gesetzten Erwartungen wurden erfüllt. Die gesammelten Erfahrungen sind besonders wertvoll, weil die vorläufige Ordnung die Bewährungsprobe bis jetzt unter denkbar ungünstigen äussern Umständen zu bestehen hatte. Der Übergang vom Monopol zur freien Ordnung fiel nämlich in eine Zeit stärkster Preisschwankungen auf dem Getreidemarkte. Dazu gesellte sich als weitere Erschwerung der quantitativ befriedigende, qualitativ aber ausserordentlich geringe Ausfall der inländischen Getreideernte des Jahres 1930. Trotz dieser aussergewöhnlichen Schwierigkeiten stiess die Durchführung der neuen Ordnung nie und nirgends auf eigentliche Hindernisse. Sogar die schlechte Inlandgetreideernte des Jahres 1930 konnte der Landwirtschaft in befriedigender Weise abgenommen und ohne technische Schwierigkeiten den Mühlen zur Verarbeitung überwiesen werden.

Die Übergangslösung wird noch bis zum 30. Juni 1932 Gültigkeit haben. Das Bundesgesetz über die Getreideversorgung des Landes sollte daher auf den 1. Juli 1932 in Kraft treten. Dies setzt voraus, dass die Behandlung unserer Vorlage so gefördert wird, dass die Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten schon in der Märztagung 1932 stattfinden kann. Die Getreideordnung unseres Landes machte schon zahlreiche Provisorien durch. Bei jeder Erneuerung der Ordnung wurden jeweils gewisse Bestimmungen abgeändert oder neu

geschaffen. Es wäre daher zu begrüßen, wenn das Bundesgesetz auf 1. Juli 1932 in Kraft treten und eine Verlängerung der heutigen provisorischen Ordnung vermieden werden könnte. Eine rechtzeitige, lückenlose Überleitung zur endgültigen Ordnung ist zudem notwendig, um die bisherigen Fortschritte im Getreidebau nicht einem empfindlichen Rückschlag auszusetzen. Wir halten eine Verlängerung des gegenwärtigen Provisoriums nur zum Zwecke, weitere Erfahrungen mit der monopolfreien Ordnung zu sammeln, für überflüssig. Alle grundsätzlichen Fragen, besonders aber auch die praktische Durchführbarkeit der neuen Ordnung, sind seit 2 Jahren genügend abgeklärt worden. Man darf es heute ruhig wagen, zu einer gesetzlichen Regelung zu schreiten.

Nach allen Erfahrungen liegt es nahe, im endgültigen Bundesgesetz nichts grundsätzlich Neues zu schaffen. Wir schlagen Ihnen vor, Bestehendes und Bewährtes beizubehalten und in Einzelheiten die bisherigen Erfahrungen zu berücksichtigen.

Die grundsätzliche Seite einer monopolfreien Lösung der Getreidefrage ist in unserer Botschaft vom 18. Mai 1929 betreffend die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes eingehend behandelt worden. Um Wiederholungen zu vermeiden, gestatten wir uns, auf jene Botschaft zu verweisen. Unsere nachfolgenden Ausführungen beschränken sich hauptsächlich auf Darlegungen der bisherigen Erfahrungen und auf Erläuterungen des Wortlautes des Gesetzes.

## II. Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf.

Der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1929 über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes war als blosser Rahmen für die Ausführung der neuen Getreideordnung gedacht. Man wollte mit ihm die Grundlage schaffen, um während einer 3jährigen Übergangszeit die Durchführbarkeit der im Art. 23<sup>bis</sup> der Bundesverfassung niedergelegten Grundsätze einer monopolfreien Getreideordnung zu erproben. Dementsprechend fanden in dem Bundesbeschlusse nur die wichtigsten Grundsätze und Richtlinien Aufnahme. Ein Bundesgesetz mit endgültigem Charakter muss demnach durch eine Reihe von Bestimmungen erweitert werden, welche bisher in den Ausführungsvorschriften enthalten waren. Andererseits durften in den Gesetzesentwurf nur die Grundsätze und Richtlinien aufgenommen werden, welche allgemein und dauernd anwendbar sind.

Die bisherigen Erfahrungen verlangen, dass im Gesetze gewisse Begriffe näher umschrieben werden, als dies im Bundesbeschlusse der Fall gewesen ist. Eine gute Umschreibung war namentlich notwendig für die Begriffe Mühle und Getreidehandel im Hinblick auf deren Unterstellung unter das Gesetz. Den im Bundesbeschlusse vom 22. Juni 1929 enthaltenen Begriff Brotgetreide haben wir im Gesetzesentwurfe ausgemerzt. Es hat sich gezeigt, dass es unmöglich ist, diesen Begriff für alle Verhältnisse zutreffend und eindeutig zu umschreiben. Diese Umschreibung ist schon deshalb unmöglich, weil in unserer

Getreideordnung unter Brotgetreide verschiedene Getreidearten fallen, je nachdem es sich um Ware fremder oder einheimischer Herkunft handelt. Um klares Recht zu schaffen, ersetzten wir im Gesetzesentwurfe Brotgetreide durch die Aufzählung der in Betracht fallenden Getreidearten oder, wo Zweifel über die Tragweite ausgeschlossen scheinen, durch den Sammelnamen Getreide.

Viele Massnahmen in bezug auf die Getreideversorgung des Landes ändern sich naturgemäss von Jahr zu Jahr und von Ernte zu Ernte. Vorschriften, welche derart rasch veränderliche Verhältnisse betreffen, gehören zusammen mit den Durchführungsmassnahmen in die Ausführungsverordnungen. Damit fallen sie in den Tätigkeitsbereich des Bundesrates.

Der Gesetzesentwurf lehnt sich nicht nur inhaltlich, sondern auch in seiner äussern Gliederung stark an den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1929 an. Der durch die Getreideverwaltung ausgearbeitete erste Entwurf wurde durch unser Finanzdepartement einer Fachkonferenz unterbreitet. Sie tagte am 20. und 21. Mai 1931 in Zürich. An dieser Konferenz waren alle beteiligten Wirtschaftskreise angemessen vertreten; weiter waren eine grössere Zahl Mitglieder der Bundesversammlung anwesend. Der Gesetzesentwurf erfuhr an der Fachkonferenz eine eingehende Prüfung und Erörterung. Im grossen und ganzen stimmte die Konferenz dem Entwurfe zu. Bei der abschnittweisen Beratung wurden von den Vertretern der verschiedenen Interessentengruppen Wünsche und Anregungen angebracht. Sie fanden bei der Bereinigung des Entwurfes bestmöglich Berücksichtigung. Wir werden weiter unten, bei unsern Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, darauf noch zu sprechen kommen.

### III. Die Haltung von Vorräten.

Der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1929 über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes setzte den Umfang des ständigen Getreidevorrates des Bundes auf 8000 Wagen zu 10 Tonnen fest. Von diesem Vorrate haben die Handelsmühlen die Hälfte unentgeltlich zu lagern und auszuwechseln. Die andere Hälfte wird durch die Getreideverwaltung in Lagerhäusern untergebracht und durch die Verwaltung von Zeit zu Zeit erneuert. Diese Ordnung hat sich bewährt. Der Vorrat sichert, zusammen mit den inländischen Lagern des Getreidehandels, der Mühlen, Bäckereien und Landwirte, die Brotversorgung der Schweiz für 3—4 Monate. Wir schlagen deshalb in den Art. 1 und 2 vor, den bisherigen Zustand unverändert beizubehalten sowohl in bezug auf die Menge des Vorrates als auch hinsichtlich der Teilung für die Lagerung und die Durchführung der Auswechslung.

Beim Übergang vom Monopol zu der freien Lösung waren die Mühlen noch nicht überall eingerichtet, um die ihnen zufallende Pflichtmenge des Bundeslagers in zweckmässigen, eigenen Räumen unterzubringen. Statt 4000 Wagen konnten die Mühlen vorerst bloss 2755 Wagen aufnehmen. Die Getreideverwaltung behielt die übrigen 1245 Wagen für die Übergangszeit in ihrem

eigenen Lagerbestände. Die betreffenden Mühlen vergüteten indessen der Verwaltung die Kosten der Lagerung. In den letzten zwei Jahren haben die Handelsmühlen allgemein ihre Lagerräume verbessert und erweitert. Zahlreiche, praktische Silos sind entstanden oder im Entstehen begriffen. Die Silos bieten nach dem gegenwärtigen Stande der Erfahrungen die beste und billigste Gelegenheit zu einer zweckmässigen Lagerung und Behandlung der Getreidevorräte. Vom Juli 1929 an stieg von Monat zu Monat der in den Handelsmühlen untergebrachte Anteil des Getreidevorrates des Bundes. Ende 1931 lagerten rund 3900 Wagen in den Mühlen. Es darf damit gerechnet werden, dass die Handelsmühlen bis zum Ablaufe des Provisoriums sich zur Lagerung der ihnen zufallenden Gesamtmenge von 4000 Wagen Bundesgetreide eingerichtet haben werden.

Die ständige Überwachung der in den Handelsmühlen liegenden Getreidevorräte des Bundes hat gezeigt, dass die Müller die ihnen bei der Getreidelagerung obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen. Die im allgemeinen guten Erfahrungen haben die Befürchtungen wegen ungenügender Sicherheit des in den Mühlen untergebrachten Teiles des Bundeslagers widerlegt. Bei der Beurteilung der Frage der Zuverlässigkeit der Mühlenlagerung ist auch nicht zu übersehen, dass sämtliche Mühlen für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz überbundenen Pflichten genügende Sicherheit zu leisten haben (Art. 15). Die Sicherheitsleistung hat so zu erfolgen, dass sie auch allfällige Schäden der Verwaltung aus unberechtigten Lagerentnahmen der Müller deckt.

Im Art. 3 des Gesetzes wird die Getreideverwaltung grundsätzlich verpflichtet, den Vorrat aus erstklassigen Sorten und Qualitäten ausländischen Weizens zusammenzusetzen. Je besser Qualität und Sorte, desto länger lässt sich in der Regel der Weizen lagern. Guter Weizen muss weniger oft ausgewechselt werden als geringer. Ein Vorrat bester Sorten gewährleistet deshalb grösstmögliche Ersparnisse bei der Lagerung und Auswechslung. Wir sehen immerhin die Möglichkeit vor, den Auslandweizen am Lager auch durch inländisches Getreide zu ersetzen. Die Getreideverwaltung wird von dieser Möglichkeit während der Hauptablieferungszeit des Inlandgetreides Gebrauch machen müssen, um ihren Gesamtvorrat und damit die aus der Lagerung erwachsenden Kosten nicht unnötig zu vergrössern.

In Art. 3, Absatz 3, ist die Ermächtigung niedergelegt, Massnahmen für die Verbesserung der Lagerungs- und Behandlungsmöglichkeiten des Inlandgetreides zu treffen. Solche Massnahmen sind notwendig, um die Durchführung der Übernahme des Inlandgetreides zu erleichtern; sie werden aber auch eine wirtschaftliche Verwertung des an den Bund abgelieferten Inlandgetreides fördern. Das Inlandgetreidegeschäft ist dadurch gekennzeichnet, dass sich jedes Jahr die Ablieferungen auf die Monate November und Dezember zusammendrängen. In diesen beiden Monaten mussten bisher 60—65 % der Gesamtablieferung eines Jahres übernommen werden. Diese grosse Menge überstieg von jeher die Aufnahmefähigkeit der Mühlen. Grosse Getreideposten

müssen, solange die Lagereinrichtungen des Bundes nicht verbessert sind, vorübergehend in Lagerhäuser gelegt werden. Man versuchte eine etwas längere Lagerung des zur Ablieferung bestimmten Getreides bei den Produzenten zu erzielen, indem auf angemeldete Ware zinslose Abschlagszahlungen geleistet und für Ablieferungen nach Neujahr angemessene Preiszuschläge (Art. 7) bewilligt wurden. Diese beiden Massnahmen erleichtern die Geschäftsabwicklung; sie verdienen deshalb, in der endgültigen Ordnung beibehalten zu werden. Oft fehlen dem Produzenten die nötigen Einrichtungen, um selber das Getreide längere Zeit lagern und zweckmässig behandeln zu können. In dieser Hinsicht sammelte die Verwaltung bei der Übernahme der verhältnismässig grossen, aber qualitativ sehr geringen Getreideernte des Jahres 1930 besonders wertvolle Erfahrungen: Wegen der beschränkten Lagerfähigkeit des sehr feuchten Getreides musste die Anhäufung grosser Vorräte in Lagerhäusern vermieden werden. Das war dadurch möglich, dass die Übernahmen im Laufe des Winters mehrmals eingestellt wurden. Die Produzenten wünschen aber eine rasche und möglichst ununterbrochene Abnahme des Getreides sofort nach dem Drusche. Unsere Getreideverwaltung hat schon seit mehreren Jahren die Verbesserung des Übernahmeverfahrens für Inlandgetreide geprüft. Sie führte auch eingehende Versuche mit verschiedenen Lagerungsarten des Inlandgetreides durch. Diese Versuche und die langjährigen Erfahrungen der Verwaltung zeigen, dass eine befriedigende Verbesserung des Übernahmeverfahrens durch die gelegentliche Erstellung von Silos mit modernen Lüftungs- und Behandlungseinrichtungen erreicht werden kann. Die Siloeinrichtungen ermöglichen gleichzeitig auch eine wirtschaftlichere Verwertung der inländischen Getreideernte, als dies bisher der Fall war. Die zahlreichen, qualitativ recht verschiedenen Posten Getreide der einzelnen Produzenten können in einem neuzeitlichen Silo gemischt und feuchte Ware durch maschinelle Behandlung nachgetrocknet werden. Dadurch werden die ersten Voraussetzungen erfüllt, um das Inlandgetreide in einigen wenigen Standardsorten an die Mühlen weitergeben zu können. Solche gleichförmige Ware bietet für den Müller gegenüber der Verarbeitung zahlreicher, qualitativ verschiedenartiger Posten erhebliche Vorteile. Aus diesem Grunde dürfte die Müllerschaft bereit sein, für Standardware einen höheren Preis zu bezahlen als für nicht ausgeglichenes Getreide. Solange die Getreidefrage provisorisch geordnet war, konnte nicht an die Ausführung derartiger, mit gewissen Kosten verbundenen Verbesserungen des Übernahmeverfahrens herangetreten werden. Eine grundlegende Bestimmung gehört aber in ein endgültiges Getreidegesetz. Nach der vorgeschlagenen Fassung wird der Bund zu Verbesserungen der Lagerungs- und Behandlungsmöglichkeiten des Inlandgetreides nicht verpflichtet, sondern bloss ermächtigt.

Art. 4 umschreibt die Pflichten der Getreideverwaltung bei der Überwachung und Auswechslung des Vorrates. Die Bestimmungen entsprechen der gegenwärtigen Ordnung. Der Verwaltung muss für den Verkauf des alten Lagergetreides Freiheit gelassen werden. Einschränkende Bestim-

mungen würden ihr ein Arbeiten nach guten kaufmännischen Grundsätzen verunmöglichen und Preiseinbussen bedingen. Bisher begegnete die Getreideverwaltung bei der Auswechslung ihrer alten Bestände an ausländischem Lagerweizen keinen besonderen Schwierigkeiten. Mit Ausnahme einer kleinen Partie Ungarweizen konnte beim Auslandgetreide von Zwangszuteilungen, wie sie im Absatz 1 des Art. 18 vorgesehen sind, Umgang genommen werden. Wenn die Verwaltung auch in Zukunft nur erstklassige, von der Müllerschaft begehrte Sorten und Qualitäten kaufen und lagern kann, so wird es ihr weiter gelingen, auswechslungsbedürftiges Getreide freihändig und zu angemessenen Tagespreisen an Müller oder Händler zu verkaufen.

#### IV. Das Inlandgetreide.

##### A. Die Abnahme des Inlandgetreides.

Wir sehen vor, die Abnahme des Inlandgetreides nach den gegenwärtigen Grundsätzen und nach dem bisherigen, bewährten Verfahren auch unter der endgültigen Getreideordnung fortzusetzen. Die Art. 5, 7 und 8 entsprechen demgemäss den zurzeit gültigen Bestimmungen.

Hinsichtlich der Abnahmepreise schlagen wir in Art. 6 gestützt auf die Erfahrungen der letzten 2 Jahre eine von den bisherigen Bestimmungen etwas abweichende Regelung vor. In der am 1. Juli 1929 in Kraft getretenen provisorischen Ordnung wurde der Mindestpreis für 100 kg Weizen auf Fr. 38 und der Höchstpreis auf Fr. 45 angesetzt. Diese Ansätze erschienen damals, gestützt auf die damit gemachten Erfahrungen, für normale Verhältnisse als angemessen. In den letzten Jahren sind nun aber die Produktionskosten im Getreidebau zurückgegangen. Vor allem sind die landwirtschaftlichen Maschinen und der Dünger billiger geworden. Fachleute schätzen den Rückgang der Getreideproduktionskosten auf 10 %. Bei dieser Sachlage darf der bisherige Mindestpreis von Fr. 38 nicht unverändert in das Gesetz herübergenommen werden. Eine Herabsetzung des Mindestpreises auf Fr. 36 trägt den veränderten Verhältnissen in richtiger Weise Rechnung. Produktionskostenberechnungen zeigen, dass auch bei dem neuen, etwas herabgesetzten Mindestpreise der Getreidebau in der Schweiz ermöglicht ist. Der neue Mindestpreis erfüllt somit die Forderung des Verfassungsartikels vollauf. Die Herabsetzung des Mindestpreises gestattet auch, die grosse Spanne zwischen Weltmarktpreis und Inlandgetreidepreis in Zukunft ein wenig zu kürzen. Unter diesen Umständen werden die Landwirte die Notwendigkeit einer Herabsetzung des Mindestpreises für das Inlandgetreide verstehen.

Zu einer Änderung des bisherigen Höchstpreises von Fr. 45 scheint uns dagegen kein Anlass vorzuliegen. Dieser Höchstpreis soll in das Gesetz übernommen werden.

Es wären auch andere Wege offen gestanden, um im Getreidegesetze die Grenzwerte für die Übernahmepreise so zu bestimmen, dass die Behörden in Zukunft alle Verhältnisse hätten angemessen berücksichtigen können. Wir

dachten beispielsweise daran, den Überpreis auf Fr. 15 für je-100 kg Getreide über den Erlös der Getreideverwaltung beim Verkaufe der Ware an die Müller zu begrenzen.

In diesem Zusammenhange sei daran erinnert, dass sowohl in den Fachkommissionen als auch bei den Beratungen des Parlamentes stets mit einem normalen Überpreis von Fr. 8 bis 8. 50 für 100 kg Getreide gerechnet wurde. In Wirklichkeit wurde dieser Überpreis vor 1927 auch nie überschritten. Wenn nun die erwähnte, einschränkende Bestimmung zur Anwendung gelangen müsste, so hätte der Getreideproduzent in diesem Ausnahmefalle immer noch einen Überpreis, welcher ungefähr das Doppelte von dem beträgt, was von jeher als Regel aufgestellt und als richtig befunden worden ist.

Wir haben schliesslich eine bescheidene Herabsetzung des Mindestpreises der Aufnahme einer Bestimmung vorgezogen, welche es ermöglicht hätte, aussergewöhnliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Dabei trugen wir dem Wunsche des Bauern Rechnung, der wissen will, welchen Mindestpreis er für seine Ware erhält.

Am 17. Oktober 1930 beschloss der Bundesrat, den Absatz 3 des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1929 anzuwenden und inskünftig die Abnahme von Inlandgetreide zum Überpreise von der Durchführung der Selbstversorgung durch die betreffenden Getreideproduzenten abhängig zu machen. Nach diesem Bundesratsbeschlusse hat sich der Getreideproduzent, welcher dem Bunde Getreide abliefern will, bei der Ortsgetreidestelle darüber auszuweisen, dass er zur Verwendung im eigenen Betriebe die Menge mahlfähigen Getreides zurückbehalten hat, wofür er die Mahlprämie zu beziehen berechtigt ist. Die Getreideverwaltung wurde jedoch ermächtigt, wo triftige Gründe vorliegen, von der Durchführung der Selbstversorgung ausnahmsweise zum Teil oder ganz zu entbinden. Wir schlagen für das Gesetz die Beibehaltung der Selbstversorgungspflicht mindestens im bisherigen Umfange vor. Die Mahlprämie für Selbstversorger wurde erstmals durch den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1924 für die Getreideernte 1925 eingeführt. Dabei war die Selbstversorgung als Voraussetzung und Bedingung für die Abgabe der Getreideüberschüsse zum festgesetzten Vorzugspreise gedacht. Bei der Durchführung dieser allgemeinen Selbstversorgungspflicht stiess die Monopolverwaltung damals auf Schwierigkeiten. Zahlreiche Produzenten mussten von der Selbstversorgungspflicht entbunden werden. Angesichts der Schwierigkeiten wurde schon für die Ernte 1926 der Selbstversorgungszwang fallen gelassen. Wir verweisen auch auf die Seiten 627 und 628 des Berichtes des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1925. Die damaligen Erfahrungen führten dazu, dass für die Neuordnung der Getreideversorgung gemäss Bundesbeschluss vom 22. Juni 1929 von der allgemeinen Selbstversorgungspflicht Umgang genommen wurde. Man glaubte auch, dass die 50%ige Erhöhung der Mahlprämie genügen würde, um für die Zukunft die Durchführung der Selbstversorgung in wesentlichem Umfange sicherzustellen. Leider befriedigten die Erfahrungen des ersten Jahres der

neuen Getreideordnung in dieser Hinsicht nicht. Der im Verhältnis zur Mahlprämie übersetzte Vorzugspreis für an den Bund abgeliefertes Getreide und die Möglichkeit, sich zu aussergewöhnlich billigen Preisen Futtergetreide und Futtermehl zu beschaffen, veranlassten viele Produzenten zum Verzicht oder doch zu einer wesentlichen Einschränkung der Selbstversorgung. Eine solche Entwicklung liegt nicht im Sinn und Geiste der Getreideordnung. Der Bundesrat hat wiederholt auf die Wichtigkeit hingewiesen, welche der Selbstversorgung des bäuerlichen Haushaltes mit eigengebautem Getreide für die Bewahrung der Bodenständigkeit unserer Bauernsamen zukommt. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Ausführungen unserer Botschaft an die Bundesversammlung vom 18. Mai 1929 betreffend die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes (Bundesbl. 1929, Bd. I, S. 728 ff.). Die Erhaltung und Förderung der Selbstversorgung stellt einen der wertvollsten Teile der Getreideordnung dar. Ein weiterer Rückgang der Selbstversorgung muss im eigenen Interesse unserer Landwirtschaft verhindert werden. Auch die Rücksichten auf die Erhaltung einer leistungsfähigen Kundenmüllerei im Lande drängen Vorkehren gegen die Einschränkung der Selbstversorgung auf.

Es sei hier ausdrücklich festgestellt, dass sich die Wiedereinführung der Selbstversorgungspflicht nicht gegen die kleinen Produzenten richten will. Die Erfahrung lehrt, dass in der Regel gerade die kleinen Landwirte freiwillig an der Selbstversorgung mit eigengebautem Brotgetreide festhalten. Eine Ausnahme machen unter ihnen die in steter finanzieller Bedrängnis lebenden, ausgesprochenen Schuldenbauern. Diese sind leider gezwungen, den bescheidenen Ertrag ihrer Getreideernte zu verkaufen, um fällige Zahlungen zu leisten und Pfändungen zu vermeiden. Auf solche Fälle wird die Verwaltung bei der Durchführung der Selbstversorgungspflicht Rücksicht nehmen müssen. Auch in kleinen Mittelbetrieben wird man während einer längeren Übergangszeit Rücksichten walten lassen. Von den grösseren Landwirtschaftsbetrieben darf jedoch verlangt werden, dass sie die Selbstversorgung ganz durchführen. Sie haben eigentlich den Anstoss zur Wiedereinführung der Selbstversorgungspflicht gegeben. Unter ihnen gab es Betriebe, welche versuchten, den gesamten Ertrag der eigenen Ernte, namentlich auch in Roggen, zum Überpreise an den Bund zu verkaufen, um dagegen zu Dumpingpreisen eingeführten Auslandroggen und anderes Futtergetreide im eigenen Betriebe zu verwenden. Das sind Missbräuche, auf welche wir einmal hinweisen mussten. Sie sind glücklicherweise nicht überall vorgekommen. Ihre Zahl war aber doch so, dass Massnahmen nötig wurden.

Seit der Wiedereinführung der Selbstversorgungspflicht handhabte die Getreideverwaltung die Vorschrift in unserem Einverständnis wie folgt:

- a. Kleinen Getreideproduzenten, welche 1000 kg oder weniger Inlandgetreide dem Bunde zur Ablieferung andienen, bleibt die Durchführung der Selbstversorgung freigestellt;
- b. Getreideproduzenten, welche über 1000, aber weniger als 2000 kg Getreide zur Ablieferung andienen, haben die Selbstversorgung mindestens

teilweise durchzuführen und zu diesem Zwecke wenigstens 100 kg Nacktfrucht oder 150 kg Spelzfrucht für jede im Haushalte ständig verpflegte Person zurückzubehalten;

- c. Getreideproduzenten, welche 2000 kg und mehr Getreide abliefern wollen, sind zur Durchführung der ganzen Selbstversorgung verpflichtet. Sie haben zu diesem Zwecke 150—200 kg Nacktfrucht oder 200—300 kg Spelzfrucht für jede im Haushalte ständig verpflegte Person zurückzubehalten.

Wir vertrauen auf die Einsicht der Getreideproduzenten und hoffen, dass die Selbstversorgung ohne weitere Massnahmen nach und nach wieder die verdiente Beachtung finden wird. Ein Besinnen auf bäuerliche Eigenart und Bodenständigkeit wird den rechten Weg weisen.

Die Landwirtschaft machte in den letzten Jahren erfolgreiche Anstrengungen, den Getreidebau in den dazu geeigneten Gegenden der Schweiz etwas auszudehnen. Der qualitativ unbefriedigende Ausfall der Ernten 1930 und 1931 dürfte zwar da und dort den Willen zur Ausdehnung des Getreidebaues vorübergehend etwas gedämpft haben. Gleichwohl wird mit den Jahren noch mit einer gewissen Vergrösserung der gegenwärtigen Anbaufläche zu rechnen sein. Nach den gemachten Erfahrungen werden die Inlandgetreideablieferungen an den Bund, auch bei Durchführung der Selbstversorgungspflicht, kaum mehr eine Jahresmenge von 6000 Wagen unterschreiten, einen einigermaßen befriedigenden Ernteausfall vorausgesetzt.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht der Getreideablieferungen an den Bund seit dem Kriege:

Getreideart	Ernte 1917	Ernte 1918	Ernte 1919	Ernte 1920	Ernte 1921
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Weizen . . . . .	13,830	39,502	29,230	9,592	49,681
Roggen . . . . .	12,170	22,936	15,870	12,824	21,172
Dinkel . . . . .	8,720	19,515	9,249	3,836	14,720
Mischel . . . . .	1,130	6,374	3,910	2,065	7,761
Total	35,850	88,327	58,259	27,817	93,334

Getreideart	Ernte 1922	Ernte 1923	Ernte 1924	Ernte 1925	Ernte 1926
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Weizen . . . . .	21,221	48,861	27,662	46,462	29,929
Roggen . . . . .	20,299	22,836	9,337	16,818	11,264
Dinkel . . . . .	5,227	10,593	3,067	4,874	3,350
Mischel . . . . .	3,419	8,055	3,580	4,941	3,793
Total	50,166	90,345	43,646	73,095	48,336

Getreideart	Ernte 1927	Ernte 1928	Ernte 1929	Ernte 1930
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Weizen . . . . .	35,887	43,074	42,693	36,735
Roggen . . . . .	9,242	15,425	18,684	13,646
Dinkel . . . . .	2,252	4,619	5,817	4,184
Mischel . . . . .	4,168	5,692	6,270	5,521
Total	51,549	68,810	73,464	60,086

Die Übernahme des Inlandgetreides von den Produzenten und die Weitergabe an die Mühlen zur Verarbeitung bot in den ersten zwei Jahren der provisorischen Getreideordnung keine besondern Schwierigkeiten. Das Verfahren hatte sich schon unter der Wirksamkeit des Monopoles gut eingelebt.

Die Übernahme des Inlandgetreides muss naturgemäss auf die Getreidearten beschränkt bleiben, welche regelmässig in der Handelsmüllerei verarbeitet werden. Es sind dies Weizen, Roggen, Dinkel und Mischel aus Roggen und Weizen. Beim Übergang vom Getreidemonopol zur freien Ordnung wurde der Wunsch geäussert, der Bund möchte auch den Mais übernehmen und dafür den Produzenten den für Weizen, Roggen und Dinkel gewährten Überpreis ausrichten. Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse musste jedoch diese Forderung abgelehnt werden. Wir können uns auch heute nicht entschliessen, Ihnen für die endgültige Gesetzgebung eine andere Ordnung zu beantragen. Der Mais gelangt im Gegensatz zu Weizen, Roggen und Dinkel nur in verhältnismässig wenigen Handelsmühlen regelmässig zur Verarbeitung. Eine gleichmässige Verteilung des einheimischen Maises auf die schweizerische Handelsmüllerei ist ausgeschlossen. Der Anteil der inländischen Maisproduktion am Gesamtverbrauch ist auch so gering, dass es sich nicht lohnt, den gesamten Maisverkehr der gleich scharfen Überwachung zu unterstellen, wie sie für Weizen, Roggen, Dinkel und Mischel besteht. Der Einbezug des Maises in die Überwachung wäre aber unerlässlich, wenn dafür ein Überpreis bewilligt würde. Der Mais wurde zudem in der Schweiz von jeher fast ausschliesslich für den eigenen Bedarf der Produzenten angebaut. Durch die Ausdehnung der Mahlprämie auf den Mais und durch die Festsetzung der hohen Kopfquote von 300 kg, wie sie sonst nur für Spelzfrucht zugestanden wird, werden die Interessen des Maisbaues weitgehend berücksichtigt. Der Maisanbau erhält auf diese Weise und durch die seit zwei Jahren eingetretene Erhöhung der Mahlprämie die ihm gebührende Beachtung und Unterstützung.

### B. Die Mahlprämie.

In unserer Botschaft vom 18. Mai 1929 an die Bundesversammlung betreffend die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes haben wir die Wichtigkeit der Mahlprämie als ausgezeichnetes Mittel zur Förderung des einheimischen Getreidebaues hervorgehoben. Die Mahlprämie betrug bei ihrer ersten Ausrichtung für die Ernte 1925 Fr. 5

für je 100 kg vermahlene Getreide. Dazu kamen für Gebirgsgegenden mit der Höhenlage des landwirtschaftlichen Betriebes ansteigende Zuschläge bis zu Fr. 8. Die provisorische Getreideordnung brachte auf den 1. Juli 1929 eine Erhöhung des Grundansatzes auf Fr. 7. 50 und des Zuschlages bis zu Fr. 4. 50. Durch Beschluss der Bundesversammlung vom 4. Oktober 1930 wurde der Höchstansatz für Gebirgsgegenden weiter von Fr. 12 auf Fr. 14 hinaufgesetzt.

Der Umfang der Selbstversorgung mit Bezug der Mahlprämie ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Ernte- jahr	Verwendete Mahlkarten = Zahl der Produzenten- familien mit Selbst- versorgung	Zur Selbstversorgung verbrauchtes Getreide							Betrag der ausbezahlten Mahlprämien Fr.
		Weizen	Roggen	Dinkel	Mischel	Mais	Gerste	Total	
		t	t	t	t	t	t	t	
1925 <sup>1)</sup>	100,644	41,489	6653	17,735	8320	1744	794	76,735	4,083,981. 66
1926	98,820	32,819	6565	13,086	7754	2019	985	63,228	3,424,718. 54
1927	97,234	33,129	6357	11,645	7929	2116	1017	62,193	3,347,954. 59
1928	97,712	33,522	6523	13,975	9120	1859	790	65,789	3,554,934. 10
1929	97,226	28,086	8299	13,050	7878	1811	1006	60,130	4,760,062. 99

Die 50 %ige Erhöhung der Mahlprämie bei der Einführung der neuen Getreideordnung bewirkte zunächst, dass für die Ernte 1929 von den Getreideproduzenten mehr Mahlkarten bezogen wurden als im Vorjahre. Es zeigte sich aber bei der Abrechnung, dass mehrere 1000 Karten unbenutzt geblieben waren. Dieser bedauerlichen Entwicklung konnte nur durch die Wiedereinführung der Selbstversorgungspflicht für solche Getreideproduzenten, welche zum Überpreise Getreide an den Bund abliefern wollen, begegnet werden. Wir verweisen im übrigen auf die Ausführungen auf S. 142. Wie gross die Ausdehnung der Selbstversorgung bei der Ernte 1930 als Folge der Wiedereinführung der Selbstversorgungspflicht gegenüber dem Vorjahre ist, konnte im Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichtes zahlenmässig noch nicht ermittelt werden. Die Abrechnung kann erst nach Eingang sämtlicher benützter Mahlkarten erstellt werden. Wir glauben aber annehmen zu dürfen, dass es gelungen ist, die rückläufige Bewegung der Selbstversorgung aufzuhalten und eine bescheidene Vermehrung gegenüber dem Vorjahre zu erzielen.

Nach den Erhebungen der Getreideverwaltung führten im Jahre 1929 rund 97,200 Haushaltungen mit 585,000 ständig verpflegten Personen die Selbstversorgung mit Brotgetreide ganz oder teilweise durch. Im gleichen Jahre entfielen auf eine Selbstversorgerfamilie durchschnittlich 618 kg Inlandgetreide mit einer mittleren Mahlprämie von Fr. 48. 85. Rund 25,000 Haushaltungen, d. h. 26 % sämtlicher Mahlkartenbezüger, erhielten infolge erschwelter Produktionsverhältnisse (Gebirgslage) die erhöhte Mahlprämie von

<sup>1)</sup> Obligatorische Selbstversorgung.

Fr. 8 bis 12 für je 100 kg zur Selbstversorgung verwendetes Getreide. Bei dieser Gruppe von Getreideproduzenten entfielen auf eine Mahlkarte durchschnittlich 493 kg Getreide und Fr. 46.82 Mahlprämie. Während im Flachlande die Mahlprämie einheitlich Fr. 7.50 für je 100 kg zur Selbstversorgung verwendetes Getreide betrug, erhielten die Getreideproduzenten in Gebirgsgegenden, zusammen mit dem nach der Höhenlage abgestuften Zuschlage, eine durchschnittliche Mahlprämie von Fr. 9.50. Insgesamt wurden im Jahre 1929 rund 500 Mahlkarten weniger benutzt als im Vorjahre. Es bedeutet dies, dass allein in diesem Jahre 500 Bauernfamilien auf die Fortsetzung der Selbstversorgung verzichteten. Die Gebirgskantone Graubünden, Tessin und Wallis zeigen zwar gegenüber dem Vorjahre die erfreuliche Zunahme von rund 1500 Mahlkarten. Der Rückgang in der Selbstversorgung war demnach besonders scharf in den Getreidebaugebieten des Flachlandes.

Wiederholt ist angeregt worden, als Massnahme zur Verhinderung eines weiteren Rückganges der Selbstversorgung die Mahlprämie auf den Betrag des wirklichen Überpreises beim abgelieferten Inlandgetreide zu erhöhen. Bei den von der Bundesversammlung für die Ernten der Jahre 1929 und 1930, ausnahmsweise, mit Rücksicht auf die allgemeine Landwirtschaftskrise und im Sinne einer Übergangsmassnahme bewilligten Preisen von Fr. 42.50 bzw. Fr. 41.50 für 100 kg Weizen betrug in den letzten zwei Jahren der wirkliche Überpreis des Inlandweizens gegenüber dem Weltmarktpreise für gleichwertigen Auslandweizen mindestens Fr. 13.50 bzw. Fr. 20. Die Heraufsetzung der Mahlprämie von Fr. 7.50 auf Fr. 13.50 oder gar auf Fr. 20 hätte dem Bunde bei einer Gesamtmenge von rund 6000 Wagen Selbstversorgungsgetreide eine jährliche Mehrbelastung von  $3\frac{1}{2}$  bzw.  $7\frac{1}{2}$  Millionen Franken verursacht, ohne dass damit die Sicherheit für eine allgemeine Durchführung der Selbstversorgung geschaffen worden wäre.

Wir sehen in unserem Entwurfe hinsichtlich der Mahlprämie keine grundsätzlichen Änderungen des gegenwärtigen Zustandes vor. Die Art. 9 und 10 entsprechen den seit zwei Jahren gültigen Bestimmungen. Die Mahlprämie soll auch in Zukunft für Weizen, Roggen, Dinkel, Einkorn, Emmer, Mischelfrucht dieser Getreidearten, sowie für Mais und in Gebirgsgegenden auch für Gerste ausgerichtet werden.

Saatzüchter und Braugersteproduzenten stellten kürzlich das Gesuch, das neue Getreidegesetz möchte die Mahlprämie allgemein, also auch im Flachlande, für Gerste gewähren. Aus ähnlichen Erwägungen, welche uns veranlassen, die Übernahme des Maises zu einem Vorzugspreise abzulehnen, kann dem Begehren der Gersteproduzenten des Flachlandes nicht entsprochen werden. Gerste wird, von Ausnahmen abgesehen, nur in Gebirgsgegenden regelmässig zur Herstellung von Brot verwendet. Die bescheidene Gersteproduktion in andern Gegenden der Schweiz dient Brauzwecken oder wird als Futtermittel verbraucht. Viele tausend Wagen fremder Gerste gelangen jährlich zur Einfuhr. Davon wird ein kleiner Teil gemälzt und ein anderer zu Suppeninlagen verarbeitet. Weitaus die grösste Menge der eingeführten Gerste wird

dem Vieh gefüttert. Die Mahlprämie für Gerste muss endgültig auf Gebirgs-  
gegenden beschränkt bleiben. Dort kann sich die Verwaltung vor Missbräuchen  
schützen, ohne dass es nötig ist, auch den Verkehr mit fremder Gerste streng  
zu überwachen.

In bezug auf die Höhe der Mahlprämie sehen wir im Gesetze keine  
Änderung des gegenwärtigen Zustandes vor. Nach der vor zwei Jahren erfolgten,  
50%igen Erhöhung dürfen die heutigen Ansätze als richtig bemessen beurteilt  
werden.

Bei der Vorberatung des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1929 war aus  
Kreisen der Landwirtschaft und der Kundenmüllerei eine besondere Mahl-  
prämie für zu Futterzwecken vermahlene Getreide angeregt worden. Damals  
wurde dieser Anregung keine Folge gegeben, hauptsächlich um die Durchführung  
der Mahlprämie nicht unnötig zu erschweren. Die seitherige Erfahrung lehrt,  
dass eine besondere Mahlprämie mit ermässigten Ansätzen für Futtergetreide  
unwirksam geblieben wäre. Man kam in der Übergangslösung den Wünschen  
der Landwirtschaft und der Kundenmüllerei dadurch entgegen, dass man  
die ursprünglich bestandene Vorschrift, die Mahlprodukte aus prämi-  
enberechtigtem Getreide seien zur menschlichen Ernährung im Haushalte des  
Produzenten zu verwenden, fallen liess. Man beschränkte sich auf die Forderung,  
die Mahlprodukte seien im eigenen Haushalte oder landwirtschaftlichen Be-  
triebe des Produzenten zu verbrauchen. Damit war die eventuelle Verfütterung  
der Mahlprodukte freigegeben. Der Verkauf der Mahlprodukte aus prämi-  
enberechtigtem Getreide blieb nach wie vor verboten. Um einen missbräuchlichen  
Bezug der Mahlprämie zu verhindern, wurde die Berechtigung auf mahlfähiges  
Getreide und auf eine durch die Ausführungsverordnung festzusetzende Höchst-  
menge, berechnet nach der Zahl der im Haushalte des Produzenten ver-  
pfligten Personen, beschränkt. Nach den seitherigen Erfahrungen war diese  
klare und für die Durchführung einfache Lösung richtig. Sie erfüllte ihren Zweck  
besonders auch in der Richtung, dass gegenüber früher in vermehrtem Masse  
Roggen und Mischel zur Selbstversorgung zurückbehalten wurden. Nach An-  
hörung der Vertreter der Landwirtschaft wurde in unserer Ausführungs-  
verordnung vom 23. Juni 1929 die Kopfquote für den Bezug der Mahlprämie  
auf 200 kg Nacktfrucht oder 300 kg Mais oder Spelzfrucht angesetzt. Mit  
diesen Höchstmengen ist die Landwirtschaft im allgemeinen die letzten zwei  
Jahre gut ausgekommen. Wir haben deshalb diese Bestimmung im Art. 10  
des Entwurfes übernommen.

Der Begriff der Gebirgsgegend ist im Art. 9 in gleicher Weise wie bisher  
umschrieben. Die Abstufung des Zuschlages zu der Mahlprämie soll auch  
fernerhin nach der Höhenlage der landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen.  
Bei der Durchführung soll die Verwaltung die Möglichkeit besitzen, sich von  
Fall zu Fall besondern Verhältnissen anzupassen und Ausnahmen von auf-  
gestellten Regeln zu bewilligen. Solche Ausnahmen werden namentlich dort, wo  
der Getreidebau in Gebirgsgegenden durch besonders ungünstige Oberflächen-  
gestaltung des Getreidelandes wesentlich erschwert wird, gemacht werden.

Die Art. 11 und 12 enthalten einige gemeinsame Bestimmungen für die Ablieferung des Inlandgetreides und über den Bezug der Mahlprämie. Vorerst sieht Art. 11 wie bisher vor, den Ährenauflesern die gleichen Rechte zu geben wie den Getreideproduzenten. Neu ist der zweite Absatz des Art. 11. Es hat sich als notwendig erwiesen, die Behandlung des Inlandgetreides, welches auf dem Halme verkauft wird, oder von Vorräten, die mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe die Hand gewechselt haben, im Gesetze zu ordnen. Den Erfahrungen entsprechend wird dem Erwerber des Getreides nicht das Recht zur Ablieferung zum Vorzugspreise oder zum Bezuge der Mahlprämie eingeräumt. Es ist der Getreideverwaltung anheimgestellt, ob sie Überpreis oder Mahlprämie für solches Getreide ausrichten will. Diese Ordnung empfiehlt sich, um Missbräuchen vorzubeugen. Wir erinnern in diesem Zusammenhange an Beobachtungen aus den Jahren 1917 und 1918. Damals versuchten Leute zu Stadt und Land, obschon sie selbst nicht Landwirtschaft trieben, sich der Brotrationierung durch den Ankauf von Getreide auf dem Halme zu entziehen, um sich so die dem Produzenten eingeräumten Vorteile der Selbstversorgung zu sichern. Weil in Art. 11 für die Behandlung des auf dem Halme gehandelten Getreides nicht Recht zugunsten des Erwerbers geschaffen wird, so ist die Verwaltung jederzeit in der Lage, durch eine richtige Handhabung des ihr zustehenden Rechtes Missbräuche zu verhüten. Die im dritten Absatz des Art. 11 vorgesehene Behandlung des in der ausländischen Grenzzone von einem in der Schweiz wohnenden Produzenten erzeugten Getreides ist die Folge der gegenwärtigen Ordnung des landwirtschaftlichen Grenzverkehrs durch die Zollgesetzgebung. Der Zustand, wie er unter der Wirksamkeit des Monopols und auch in der Übergangslösung gewesen ist, soll fortbestehen. Er hat nie zu Reibungen oder Beschwerden Anlass geboten. Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhange daran erinnert, dass wegen der Zollunion mit Liechtenstein die Getreideordnung auch auf dieses Land Anwendung finden muss. Die daraus dem Bunde erwachsende Belastung ist unbedeutend.

Zur Verhinderung eines missbräuchlichen Bezuges des Überpreises oder der Mahlprämie ist es unerlässlich, die Produzenten, welche ausländischen Weizen, Roggen, Dinkel oder Mischel kaufen, einer besonderen Kontrolle zu unterstellen. Es geschieht dies durch die im Art. 12 vorgesehene Ankaufbewilligung. Die Vorschrift bestand schon gemäss Bundesbeschluss vom 22. Juni 1929. Es hat sich insbesondere als notwendig erwiesen, auch den Ankauf von fremdem Saatgut oder von zur Herstellung von Saatgut bestimmtem Auslandgetreide ausdrücklich von einer Bewilligung der Getreideverwaltung abhängig zu machen.

### C. Die Verbesserung des Getreidebaues.

Der Verfassungsartikel stellt dem Bunde die Aufgabe, den Anbau von Brotgetreide im Inlande zu fördern und die Züchtung und Beschaffung hochwertigen einheimischen Saatgutes zu begünstigen. Es ist von grösster Wichtig-

keit, dass die Bestellung des Ackers mit solchem Saatgut erfolgt, welches den besonderen Bedürfnissen unseres Getreidebaues angepasst ist und welches dafür bürgt, dass der Ernteertrag mengenmässig den Produzenten und in bezug auf die Qualität die Müllerei und die Bäckerei befriedigt. Die Massnahmen zur Förderung der einheimischen Getreideproduktion müssen sich die Hebung der Erzeugung, die Verbesserung der Qualität und die Vermehrung der Verwendung von einheimischem Saatgut zum Ziele setzen. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Einfuhr und Verwendung von fremdem Saatgut unterbleibt, soweit nicht klar erwiesen ist, dass dadurch eine Verbesserung unserer einheimischen Produktion erzielt werden kann. Die Erfahrung lehrt, dass bei unbeschränkter Einfuhr des Saatgetreides oft für unsere Anbauverhältnisse ganz ungeeignete Sorten zur Aussaat gelangen würden. In der Regel handelt es sich bei der eingeführten Ware um Getreide von geringem Mahl- und Backwert. Eine solche Einfuhr steht im Gegensatze zu den langjährigen Bestrebungen zur Verbesserung der Qualität unseres einheimischen Getreides.

Die bisherigen Getreideordnungen versuchten in erster Linie Fortschritte in der Erzeugung und Verwendung von bewährtem, einheimischem Saatgut durch die Ausrichtung eines Verbilligungsbeitrages zu erreichen. In unserer Botschaft vom 18. Mai 1929 führten wir aus, dass es durch den Ausbau bereits bestehender Massnahmen ermöglicht werden soll, hochwertiges, feldbesichtigtes und anerkanntes Saatgetreide in einer ausreichenden Menge zur Verfügung zu stellen, um das gesamte, vom schweizerischen Getreidebau benötigte Saatgut alle 4—5 Jahre einmal zu erneuern. Um diese Erneuerung regelmässig durchzuführen, sollten die Saatzüchter den schweizerischen Getreidebauern jährlich etwa 300 Wagen hochwertiges, feldbesichtigtes und anerkanntes Saatgut zu erschwinglichen Preisen liefern können. Man berechnete damals, dass dieses Ziel erreicht werden kann, wenn der Verbilligungsbeitrag es ermöglicht, das feldbesichtigte und anerkannte Saatgut zu einem Preise zu liefern, welcher den Übernahmepreis der Getreideverwaltung für gewöhnliches Inlandgetreide um nicht mehr als etwa Fr. 5 übersteigt. Man nahm deshalb einen Verbilligungsbeitrag von durchschnittlich Fr. 10 für 100 kg Saatgut als Regel in Aussicht. Heute kann festgestellt werden, dass das im Jahre 1929 gesteckte Ziel nahezu erreicht ist, trotzdem der Verbilligungsbeitrag durchschnittlich nicht ganz auf Fr. 10 für den Kilozentner Saatgut erhöht worden ist. Der engen Zusammenarbeit der Getreideverwaltung mit der Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartementes, den landwirtschaftlichen Versuchsanstalten und dem schweizerischen Saatzuchtverband ist es während der zweijährigen Wirksamkeit der provisorischen Getreideordnung gelungen, die Erzeugung und Verwendung von feldbesichtigtem und anerkanntem Saatgut von früher 100—120 Wagen auf 214 Wagen im Jahre 1929 und auf nahezu 260 Wagen im Jahre 1930 zu steigern. Dabei wurde der Verbilligungsbeitrag nach dem Sortenwerte der Ware abgestuft. Während man für im Mahl- und Backwert weniger befriedigende Sorten bloss Fr. 4 bis 5 vergütete, stieg der Ansatz bis auf Fr. 11 für Originalsaat unserer besten, einheimischen Weizen- und Dinkelzüchtungen.

Im Durchschnitt betrug der Verbilligungsbeitrag im Jahre 1929 Fr. 7. 90 und im Jahre 1930 Fr. 7. 80 für je 100 kg Saatgut. Durch die zweckmässige Abstufung des Verbilligungsbeitrages wird erreicht, dass sich die Produzenten in erster Linie zum Anbau bester Sorten entschliessen und weniger gute Sorten, weil sie nicht wohlfeiler erhältlich sind als erstklassige Sorten, zurückstellen.

Nach übereinstimmendem Urteil der Fachkreise hat unser einheimischer Getreidebau in den letzten 15 Jahren eine fühlbare Verbesserung erfahren. Die Qualität des inländischen Getreides darf sich heute neben fremder Ware gut sehen lassen. Dass die Landwirtschaft sich bestrebt, Sorten anzubauen, welche auch die Müller und Bäcker befriedigen, geht aus der Verkaufsstatistik des schweizerischen Saatzuchtverbandes hervor. Nach diesen Aufzeichnungen vergrössert sich von Jahr zu Jahr der Anteil der Sorten mit höchstem Mahl- und Backwert an der gesamten Verkaufsmenge. Die Müller bestätigen, dass die Qualität unseres jetzigen einheimischen Mahlgetreides sich nicht mehr mit der Ware vergleichen lässt, welche noch vor kaum 15 Jahren regelmässig angewendet worden ist. Kürzlich unterzog das Landwirtschaftsdepartement der Vereinigten Staaten von Amerika die wichtigsten Weizensorten der Getreidebauländer der Welt einer vergleichenden Prüfung. Unsere Getreideverwaltung sandte zum Einbezug in diesen Grossversuch Proben von 7 typischen Vertretern unseres einheimischen Weizenbaues. Die Ergebnisse der Untersuchung bestätigten die eigenen Erfahrungen: Während der Rheinauerweizen und einige andere Dickkopfwitzen oder Abstammungen von solchen als sogenannte «schwache Weizen» befunden wurden, befriedigte die Qualität des stark verbreiteten Plantahofweizens und des Wagenburger Sommerweizens vollauf. Diese beiden Weizen wichen in der Untersuchung nur wenig von der durch die schweizerische Mülerei regelmässig eingeführten Standardsorte des Hardwinter II ab. Dieses Urteil weist uns den Weg zur Erzielung weiterer Verbesserungen der Qualität unseres Getreides. Wenn es im Laufe der Jahre gelingt, die heute noch zu hohe Zahl einheimischer Getreidesorten durch einige wenige, wirklich anbauwürdige Sorten von gutem Mahl- und Backwert zu ersetzen und den Feuchtigkeitsgehalt der Körner durch entsprechende Behandlung bei der Lagerung etwas herabzudrücken, so werden in naher Zukunft Müller wie Bäcker von der Qualität unseres Inlandgetreides voll befriedigt sein. Schon heute legen sich einige schweizerische Müller Vorräte an lagerfähigem Inlandgetreide guter Sorten an, um wo möglich während des ganzen Jahres einen bescheidenen Prozentsatz solchen Getreides in die Vermahlung nehmen zu können. Man rühmt den guten Sorten unseres einheimischen Getreides nach, dass sie schmackhafteres Brot geben als Mischungen von blossem Auslandweizen.

Bei unserer vorwiegend kleinbäuerlichen Betriebsweise ist es an und für sich schon schwierig, grössere Mengen einheitlicher Ware bei den Ablieferungen an die Mühlen zusammenzustellen. Die heutige Zahl von etwa 60 Getreidesorten schliesst die im Interesse einer wirtschaftlichen Verwertung der Ernte liegende Standardisierung aus. Die Einschränkung der Sortenzahl kann natürlich nicht von heute auf morgen und auch nicht mit Zwangsmitteln

erfolgen: Durch mehrjährige, im grossen durchgeführte vergleichende Versuche müssen Anbau-, Mahl- und Backwert jeder einzelnen Getreidesorte ermittelt werden. Aus einer längern Reihe jährlicher Versuche werden sich dann für unsere verschiedenen Landesgegenden einige wenige bestgeeignete Weizen-, Roggen- und Dinkelsorten herausheben, deren Anbau wirksam gefördert werden muss. Das wird dadurch geschehen, dass man in der Zukunft noch ausgesprochener, als es heute schon geschieht, für Saatgut dieser besten Sorten die höchsten Verbilligungsbeiträge ausrichtet und für die andern, weniger erwünschten oder unbefriedigenden Sorten den Beitrag nur in vermindertem Ausmasse gewährt oder ihn weglässt. Der Verbilligungsbeitrag muss zwangsläufig wegfallen, wenn eine Getreidesorte von der Feldbesichtigung ausgeschlossen ist.

Alle Bestrebungen zur Beschränkung der Sortenzahl in unserem einheimischen Getreidebau werden aber nur zum Erfolge führen, wenn gleichzeitig durch geeignete Massnahmen die Einfuhr und Aussaat unerwünschter, fremder Sorten verhindert wird. Seit dem Wegfall des Einfuhrmonopoles versuchte man dieses Ziel dadurch zu erreichen, dass dem Getreideproduzenten, welcher den Überpreis oder die Mahlprämie beanspruchte, der Ankauf von ausländischem Getreide nur gestützt auf eine besondere Bewilligung der Getreideverwaltung gestattet wurde. Diese grundsätzliche Regelung des Saatgutgeschäftes hat sich in der Praxis als richtig erwiesen. Die Erfahrung veranlasst uns, die Vorschriften über die Behandlung von ausländischem Saatgetreide in den Art. 12 und 13 des Entwurfes genau zu fassen. Manche Getreidepflanzer lassen sich durch billige Preise zur Aussaat ungeeigneter Sorten verleiten. Die billigen Getreidepreise des Auslandes reizen zur Einfuhr von fremdem Saatgetreide. Gewisse Händler versuchten, sich der Pflicht zur Einholung einer Einfuhrbewilligung für Saatgut zu entziehen. Würde man im Gesetze solche Möglichkeiten offen lassen, so müssten alle Massnahmen zur Verbesserung unseres einheimischen Getreidebaues wirkungslos bleiben. Die Aufwendungen für Umsatzprämien und Verbilligungsbeiträge und die grosse, bisherige Arbeit unserer Versuchsanstalten und Saatzüchter auf dem Gebiete der Getreidesektion wären für nichts gewesen. Die Erhebung einer angemessenen Gebühr bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen durch die Getreideverwaltung soll ermöglichen, die Gestehungskosten von eingeführtem Saatgut den Erzeugungskosten einheimischer Ware anzugleichen. Wir verweisen im übrigen auch auf die Ausführungen auf unserer Botschaft vom 18. Mai 1929 (Bundesbl. 1929, Bd. I, S. 737 und 738).

\* \* \*

Die Übernahme des Inlandgetreides, die Ausrichtung der Mahlprämie, die Förderung des Getreidebaues und die Ordnung des Saatgutverkehrs werden nicht Jahr für Jahr nach einem starren Schema gleichmässig durchgeführt werden können. Marktlage und Ernteausschlag werden Anlass bieten, diese Massnahmen in vernünftiger Weise den jeweiligen Bedürfnissen der Zeit und der Umstände anzupassen. Der Entwurf lässt den ausführenden Organen in dieser Hinsicht die notwendige Bewegungsfreiheit.

## V. Das Müllergewerbe.

### A. Handelsmühlen.

Mit wenigen Ergänzungen und Abänderungen schlagen wir Ihnen in den Art. 14—20 des Entwurfes die Ordnung der Pflichten der Handelsmühlen entsprechend der im Bundesbeschluss vom 22. Juni 1929 und in der Ausführungsverordnung vom 28. Juni 1929 getroffenen provisorischen Regelung vor.

Vorerst bringt Art. 14 die Umschreibung des Begriffes einer Mühle. Diese Umschreibung bestand bisher nicht. Die Erfahrungen machen sie jedoch zur Notwendigkeit. Was eine Handelsmühle ist, sagt der erste Absatz des Art. 15.

Art. 15, Abs. 4, sieht für die Handelsmühlen in bisheriger Weise die Leistung einer genügenden Sicherheit für die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten vor. Das Ausmass der Sicherheit kann im Gesetze nicht festgelegt werden; sie muss sich den veränderlichen Verhältnissen anpassen. In der provisorischen, monopolfreien Lösung kam man den Wünschen der Müllerei weitgehend entgegen. In der Ausführungsverordnung vom 28. Juni 1929 wurde die Höhe der Sicherheit dem ungefähren Werte der durchschnittlichen, wöchentlichen Getreidevermahlung einer Mühle gleichgesetzt. Dieses Ausmass hat sich inzwischen als nicht ganz genügend herausgestellt. Die Verwaltung war in vereinzelt Fällen, da Mühlen ihre Bezugspflicht für Inlandgetreide nicht erfüllt hatten und in Zahlungsschwierigkeiten geraten waren, ungenügend gedeckt. Wir nehmen nach diesen Erfahrungen als Regel für den Umfang der Sicherheitsleistung den Wert der Pflichtbezugsmenge Inlandgetreide von zwei Monaten für die endgültige Ausführungsverordnung in Aussicht. Die Sicherheit soll indessen wie bisher für den einzelnen Betrieb mindestens Fr. 1000 betragen. Die Erhöhung der Sicherheit wird den Müllern eine gewisse Mehrbelastung gegenüber dem jetzigen Zustande bringen. Sie hält sich aber in einem erträglichen Rahmen. Wir würden diese Mehrbelastung gerne vermeiden. Die Pflicht zur Wahrung der Interessen des Bundes verlangt aber die vorgesehene Erhöhung. Die Neuordnung liegt übrigens auch im Interesse der Gesamtheit der Müllerschaft. Es wird damit verhütet, dass inskünftig die durch einzelne Müller nicht übernommenen Lasten beim Bezuge des Inlandgetreides oder bei allfälligen Zuteilungen von altem ausländischem Lagergetreide auf die übrigen Müller übertragen werden.

Art. 17 regelt die Ausnahmefälle, in welchen Handelsmühlen von der Lagerpflicht entbunden werden können. Unter die Ausnahmen fallen vorerst die Kleinbetriebe, deren Lageranteil 10 Tonnen Getreide nicht erreicht. Eine Zuweisung von Getreidelagern unter 10 Tonnen an die Kleinmühlen wäre für die Verwaltung mit erhöhten Frachtkosten verbunden. Sie brächte auch eine unerwünschte Zerstückelung des Gesamtlagers. Wir erachten es als gegeben, diese Kleinbetriebe von der Lagerpflicht zu entbinden, ohne von ihnen dafür eine Entschädigung zu verlangen. Sie haben sowieso um ihre Existenz härter zu kämpfen als die grössern Betriebe. Ferner erwies sich eine besondere Behandlung der Hartweizenmühlen hinsichtlich der Pflicht, Bundesgetreide zu

lagern, als notwendig. Weil der Bund selber keinen Hartweizen lagert, sondern nur Weichweizen, besteht keine Möglichkeit für die Hartweizenmühlen, ihren Anteil am Bundeslager übernehmen und auf normalem Wege auswechseln zu können. Das spricht einerseits für die Entbindung von der Lagerpflicht. Andererseits geniessen die Hartweizenmühlen nahezu den gleichen Schutz gegen die ausländische Konkurrenz wie die Weichweizenmühlen. Dazu kommt noch, dass ein Teil ihrer Mahlprodukte dem Backmehl beigemischt wird. Deshalb sehen wir für die Hartweizenmühlen die Befreiung von der Lagerpflicht nur gegen Bezahlung einer angemessenen Entschädigung an die Getreideverwaltung vor.

Die Übernahmepflicht für Inlandgetreide richtet sich für jede Handelsmühle nach ihrem vorjährigen Mehlausstoss. Der Begriff Mehlausstoss ist in Art. 18, Abs. 3, umschrieben. Die Umschreibung entspricht der bisherigen Praxis und der Auffassung der eidgenössischen Getreidekommission.

Ähnlich wie bei der Lagerpflicht wird im Art. 19 die Behandlung von Ausnahmefällen hinsichtlich der Bezugspflicht von Inlandgetreide geordnet. Ob diese besondere Behandlung der Kleinbetriebe und der Hartweizenmühlen gegen Bezahlung einer Entschädigung an die Getreideverwaltung erfolgen soll oder ohne Vergütung, kann im Gesetze nicht bestimmt werden. Während feststeht, dass die Lagerung von Bundesgetreide für die Mühlen immer und in allen Fällen eine gewisse Last bedeutet, kann das gleiche über die Bezugspflicht von Inlandgetreide nicht für alle Zeiten zum voraus gesagt werden. Es ist leicht denkbar, dass zu gewissen Zeiten die Müller ein Interesse haben, Inlandgetreide vom Bunde zu beziehen, sei es wegen der Qualität, sei es wegen des Preises oder wegen anderer Gründe. In solchen Fällen wäre es nicht angezeigt, von Kleinbetrieben und Hartweizenmühlen, denen die Verwaltung kein Inlandgetreide liefert, auch noch eine Entschädigung zu fordern. Es empfiehlt sich deshalb, über die Befreiung von der Bezugspflicht von Inlandgetreide keine zwingende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, sondern bloss die Möglichkeit einer Entbindung vorzusehen. Die zweckmässige Durchführung in Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse muss Sache der Verwaltung bleiben.

## B. Kundenmühlen.

Die Kundenmühlen oder Bauernmühlen müssen, gleich wie die Handelsmühlen, der Aufsicht des Bundes unterstellt werden. Durch diese Aufsicht soll namentlich der missbräuchliche Bezug von Mahlprämien verhütet werden. Den Kundenmüllern liegt im Rahmen der monopolfreien Getreideordnung in erster Linie auch die Kontrolle darüber ob, dass die Mahlprämie wirklich nur für mahlfähiges Getreide ausbezahlt wird. Der Kundenmüller entscheidet unter eigener Verantwortung darüber, ob Getreide noch mahlfähig ist und in die Mahlkarte eingetragen werden darf oder nicht. Diese Entscheidung setzt gewisse Fachkenntnisse voraus. Der Kundenmüller hat im Rahmen der ganzen Getreideordnung eine wichtige Kontrollaufgabe zu erfüllen. Weil die Mahlprämie nur

für mahlfähiges Getreide ausgerichtet wird, dürfen nur solche Betriebe als Kundenmühlen anerkannt werden, welche über die zur Herstellung eines ortsüblichen Backmehles erforderlichen Mahleinrichtungen verfügen und mit diesen Einrichtungen regelmässig und gewerbmässig inländisches Getreide im Lohn für die Selbstversorgung der Produzenten verarbeiten. Bloss Fruchtbrechereien sind keine Kundenmühlen.

Die Pflichten der Kundenmühlen sind in den Art. 14, 15 und 20 in bisheriger Weise geregelt.

### C. Die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes.

Rücksichten auf das Gemeinwohl und auf die Erhaltung einer ungestörten Wirtschaft verlangen einen wirksamen Schutz unseres einheimischen Müllereigewerbes. Ohne eine leistungsfähige Müllerei im Lande wären alle übrigen Massnahmen, welche dieses Gesetz zur Sicherung unserer Brotversorgung vorsieht, wirkungslos. Der Schutz der Müllerei ist auch notwendig, weil durch das Getreidegesetz unseren einheimischen Mühlen Pflichten und Lasten auferlegt werden, welche das Ausland nicht oder doch nicht in gleichem Masse kennt. Entsprechend den verschiedenen Aufgaben, welche die Handelsmühlen und die Kundenmühlen in unserem Wirtschaftsleben zu lösen haben, sind für die beiden Gruppen verschiedenartige Schutzmassnahmen vorzusehen.

In der Schweiz verarbeiten gegenwärtig 1375 Mühlen die durch das Getreidegesetz erfassten Getreidearten. Davon sind 25 Betriebe reine Handelsmühlen und 1070 bloss Kundenmühlen; 280 Unternehmungen betreiben gleichzeitig die Handels- und die Kundenmüllerei. Über die jährlichen Vermahlungsmengen und über die örtliche Verteilung der Mühlen gibt die als Beilage 1 abgedruckte Karte Aufschluss.

Die Handelsmüllerei muss vor allem vor einer ruinösen Auslandskonkurrenz geschützt werden. Der Mehlabatz im Inlande soll ihr möglichst ungekürzt erhalten bleiben. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre lehren, dass ohne wirksamen Schutz gegen ausländische Mehleinfuhr unsere Handelsmühlen nicht bestehen können. Umliegende Staaten haben begonnen, die Ausfuhr der Erzeugnisse ihrer Mühlenindustrie durch hohe Zollrückvergütungen zu fördern. Backmehl und Hartweizengriess wurden aus diesen Ländern zu Preisen für die Ausfuhr angeboten, welche frankenweise unter den Weizenpreisen lagen. Nachweisbar kosteten in diesen Ausfuhrländern Backmehl und Hartweizengriess für den dortigen Inlandverbrauch ein Mehrfaches der durch die Zollrückerstattungen verbilligten Ausfuhrpreise. Die Zollrückerstattungen wirkten dauernd als ausgesprochene Ausfuhrprämien.

Der Schutz der einheimischen Müllerei gegen die Überschwemmung unseres Marktes mit billigem ausländischem Backmehl und Hartweizengriess kann auf zwei Arten erfolgen: Entweder durch hohe Zollzuschläge oder durch ein Alleinrecht des Bundes für die Mehleinfuhr. Der Verfassungsartikel 23<sup>bis</sup> sieht das Alleinrecht des Bundes zur Einfuhr von Backmehl ausdrücklich vor.

In unserer Botschaft vom 18. Mai 1929 legten wir das Hauptgewicht auf einen wirksamen Zollzuschlag. Das Alleinrecht zur Einfuhr von Backmehl nahmen wir damals nur als letztes Mittel in Aussicht für den Fall, dass der Zollzuschlag die erwartete Wirkung nicht haben sollte. Auf die dringenden Vorstellungen aus Müllerkreisen hin gaben dann die eidgenössischen Räte dem alleinigen Einfuhrrechte des Bundes für Backmehl den Vorzug. Die Entwicklung der Dinge hat der starken Mehrheit, welche sich in den eidgenössischen Räten zugunsten des Alleinrechtes des Bundes für die Einfuhr von Backmehl ausgesprochen hat, recht gegeben. Wir schlagen Ihnen deshalb in Art. 22 vor, dieses Alleineinfuhrrecht in das Getreidegesetz aufzunehmen. Während bisher für Backmehl grundsätzlich keine Einfuhrbewilligungen erteilt wurden, behielt die Verwaltung bei der Regelung der Hartweizengriesseseinfuhr eine Mittellösung bei, welche sich schon unter der Wirksamkeit des Monopols herausgebildet hatte. Man ermächtigte von Fall zu Fall, auf Gesuche hin, die schweizerischen Teigwarenfabrikanten zur Einfuhr eines Bruchteiles (in der Regel  $\frac{1}{6}$ ) ihres gesamten Hartweizengriessbedarfes. Für diese Einfuhr verzichteten wir auf die Erhebung eines Zollzuschlages. Diese begrenzte Einfuhr von billigem Rohmaterial hatte auf die Preisbildung für Griess und Teigwaren im Inlande einen günstigen Einfluss. Sie wurde aber so gehandhabt, dass sie den Bestand einer leistungsfähigen einheimischen Hartweizenmüllerei nicht gefährden konnte. Wir möchten diese Regelung auch für die Zukunft beibehalten, ohne aber im Gesetz festzulegen, dass der Teigwarenindustrie ohne Prüfung der jeweiligen Verhältnisse stets für einen Fünftel ihres gesamten Griessbedarfes Einfuhrbewilligungen ohne Zollzuschlag erteilt werden. In dieser Sache wird sich die Verwaltung bei der Durchführung des Getreidegesetzes den Erfordernissen der Zeit jeweils anzupassen haben. Bisher hat die schweizerische Teigwarenindustrie die Möglichkeit zur zollzuschlagfreien Einfuhr eines Fünftels ihres Griessbedarfes bei weitem nicht voll ausgenützt. Es gelang den schweizerischen Hartweizenmühlen, durch die Lieferung guter Ware zu bescheiden berechneten Preisen, erheblich mehr als vier Fünftel des gesamten Griessbedarfes der Teigwarenfabriken zu decken.

Die Gegner des Alleineinfuhrrechtes des Bundes für Backmehl befürchteten seinerzeit aus einer solchen Massnahme das Entstehen eines Müllerringes und die Bildung übersetzter Preise. Die Erfahrungen sprechen gegen derartige Befürchtungen. Wenn in das Gesetz die von uns vorgeschlagenen Konsumentenschutzbestimmungen aufgenommen werden, so wird es leicht möglich sein, die Mehl- und Brotverbraucher auch fernerhin gegen übersetzte Preise zu schützen.

Der Verfassungsartikel ermächtigt den Bund, nötigenfalls den Müllern Erleichterungen auf den Transportkosten im Innern des Landes zu gewähren. Bei der Vorberatung der vorläufigen neuen Ordnung legten die Müller sehr grosses Gewicht auf diesen Frachtausgleich. Ohne wirksamen Frachtausgleich befürchtete man eine Abwanderung der Betriebe aus dem Landesinnern an die Grenze und einen Zusammenschluss der Müllerei in einige wenige Grossbetriebe. Die Verhandlungen zwischen den beteiligten Verwaltungen des

Bundes und den Bundesbahnen einerseits und der Müllerschaft andererseits waren damals recht mühsam. Schliesslich gelang es, die Zustimmung der Müllerschaft zu einem auf die Dauer des dreijährigen Provisoriums berechneten Spezialtarife für den Transport von ausländischem Weizen von der Grenze auf die schweizerischen Mühlenstationen zu erlangen. Die Bundeskasse hat den Bundesbahnen für die Anwendung dieses Spezialtarifes jährlich eine Entschädigung von  $1\frac{1}{2}$  Millionen Franken zu bezahlen.

Nach den Erfahrungen der letzten zwei Jahre scheint man in Müllerkreisen die Bedeutung des Frachtenausgleiches eher überschätzt zu haben. Die Konkurrenzfähigkeit einer Mühle wird durch bescheidene Frachtunterschiede nicht bestimmend beeinflusst. Viel einschneidender wirkt sich ein erfolgreicher Einkauf des Rohmaterials aus. Wir geben zu, dass ein Bahn-tarif für Getreide, wie er bis zum Schlusse der Monopolwirtschaft durch die Bundesbahnen aufrechterhalten worden war, die Mühlen im Innern des Landes gegenüber den Grenzmühlen fühlbar benachteiligt hätte. Die Bundesbahnen mussten aber schon wegen der Automobilkonkurrenz ihre Tarife abbauen. Die Frage, ob ein noch weitergehender Tarifabbau mit einer jährlichen Aufwendung von  $1\frac{1}{2}$  Millionen Franken eine unbedingte Notwendigkeit gewesen sei, möchten wir heute nicht abschliessend beantworten. Die bloss zweijährige Erfahrung dürfte hierfür noch nicht genügen. Der Frachtenausgleich begünstigt Preis-abreden. Man kann sich deshalb fragen, ob er wirklich im Interesse der All-gemeinheit liege. Vom Standpunkte der Müller aus ist es verständlich, dass ihre Verbandsleitung in neuester Zeit einem vollständigen Frachtenausgleich für sämtliche schweizerischen Mühlenstationen an Stelle des bisherigen teil-weisen Ausgleiches das Wort redet. Dieses Begehren geht offensichtlich zu weit. Es würde die Verhältnisse umkehren: Statt dass die Mühlen mit zuneh-mender Entfernung von der Grenze eine bescheidene Mehrfracht zu tragen hätten, würden die Frachten gleichmässig auf alle Betriebe verteilt und da-durch die Grenzmühlen gegenüber dem heutigen Zustande in nicht zu recht-fertigender Weise belastet.

Um den Weg offen zu behalten, je nach der Entwicklung der Verhältnisse sich den Erfordernissen der Zeit anpassen zu können, haben wir im Art. 23 die bisherige grundsätzliche Vorschrift über den Frachtenausgleich über-nommen, ohne die Regelung indessen zwingend zu gestalten. Es soll vorläufig beim bisherigen Zustande bleiben. Eine Änderung der Ordnung im Frachten-ausgleich darf im Gesetze nicht auf alle Zeit ausgeschlossen werden.

Für die Kundenmühlen besteht der beste Schutz in der Sicherung einer genügenden Beschäftigung. Die Mahlprämie erfüllte in dieser Hinsicht zum guten Teile die in sie gesetzten Erwartungen. Wird im Bundesgesetze über die Getreideversorgung des Landes die Pflicht zur Selbstversorgung für solche Produzenten beibehalten, welche Getreide zum Überpreise an den Bund ab-liefern wollen, so ist damit die Beschäftigung der Kundenmühlen gesichert. Die Erhaltung einer leistungsfähigen, über unser ganzes Getreidebaugebiet verteilten Kundenmüllerei, liegt im allgemeinen Landesinteresse. Gut ein-

gerichtete und zuverlässig arbeitende Kundenmühlen erleichtern den Getreideproduzenten die Selbstversorgung. Sie können den Getreidebau recht wirksam fördern. Eine genügende Arbeit kann immerhin der schweizerischen Kundenmüllerei durch das Mittel der Mahlprämie und der Selbstversorgung nur dann gesichert werden, wenn die Vermahlung des Selbstversorgergetreides den zur Herstellung von Backmehl eingerichteten regelmässig und gewerbsmässig betriebenen Mühlen vorbehalten bleibt. Dieses Ziel versucht das Getreidegesetz dadurch zu erreichen, dass die Auszahlung der Mahlprämie an die Bedingung der Vermahlung des Getreides in einer gewerbsmässig betriebenen Kundenmühle geknüpft wird. Die Verarbeitung des Getreides in gewerbsmässigen Fruchtbrechereien oder mit eigenen Kleinmühlen der Bauern berechtigt nicht zum Bezuge der Mahlprämie.

Im Gesetzesentwurf ist entsprechend der bisherigen Praxis vorgesehen, dass die Verwaltung nur unentspelzten Dinkel zu einem Vorzugspreise kauft; entspelzter Dinkel bleibt von der Übernahme ausgeschlossen. Dieses Verfahren ist nicht bloss nötig, um die Verwaltung vor Übervorteilungen bei der Dinkelablieferung zu schützen; es trägt auch dazu bei, die Beschäftigung der Kundenmüller in den Dinkelbaugebieten zu verbessern, weil die Getreideverwaltung den übernommenen Dinkel dort im Lohne entspelzen lassen kann.

Die vorläufige monopolfreie Getreideordnung brachte als Neuerung Bundesbeiträge an die Kosten der Verbesserung der Mahleinrichtungen im Gebirge. Während der kurzen Zeit ihres Bestehens haben sich diese Beiträge als wahre Wohltat für die Gebirgsgegenden erwiesen. Diese Bundesbeiträge sind dort ein ausgezeichnetes Mittel zur Förderung des Getreidebaues. Die Verbesserung der Mahleinrichtungen ist in Gebirgsgegenden vielfach die Voraussetzung für die Durchführung der Selbstversorgung mit Brot. Die Selbstversorgung verhilft den Familien der Bergbauern zu billigem, schmackhaftem Brot, ohne dass Barauslagen nötig sind. Für die drei Jahre der provisorischen Ordnung standen der Getreideverwaltung jährliche Kredite von Fr. 50,000 für Beiträge an verbesserungsbedürftige Mühlen im Gebirge zur Verfügung. Aus diesen Krediten wurden bis Ende 1931 folgende Beiträge zugesprochen:

An	2	Mühlen	im	Kanton	Bern	total	Fr.	10,450
»	2	»	»	»	Freiburg	»	»	7,650
»	12	»	»	»	Graubünden	»	»	20,655
»	36	»	»	»	Tessin	»	»	46,580
»	16	»	»	»	Wallis	»	»	33,020
»	1	Mühle	»	»	Neuenburg	»	»	975
insgesamt an 69 Mühlen in 6 Kantonen							total	<u>Fr. 118,730</u>

Zahlreiche weitere Gesuche um Beiträge für die Verbesserung der Mahleinrichtungen stehen bei der Getreideverwaltung noch in Behandlung. Einige grössere Projekte für Neu- und Umbauten wurden vorläufig zurückgestellt. Wir hielten

es für richtig, vorerst die verfügbaren Mittel auf die vielen Kleinbetriebe zu verwenden, welche ohne rasche Hilfe zur Betriebseinstellung gezwungen oder gar dem vollständigen Zerfalle ausgesetzt gewesen wären. Nach den zwei-jährigen, sehr guten Erfahrungen übernehmen wir im Art. 24 des Gesetzes die bisherige Bestimmung als Grundlage für die weitere Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Verbesserung der Mahleinrichtungen in Gebirgsgegenden. Die Gewährung eines Bundesbeitrages ist von der Voraussetzung abhängig, dass die Verbesserung der Mahleinrichtung den Getreidebau der Gegend fördert. Bei der Ausrichtung der Beiträge wird den Mühlen ferner die Verpflichtung auferlegt, die verbesserte Mahleinrichtung auf ihre eigenen Kosten in gutem Zustande zu unterhalten. Die Verwaltung wacht auch darüber, dass die mit Bundesbeiträgen verbesserten Mühlen keine übersetzten Mahllöhne fordern.

Die Gesamtheit der vorstehend besprochenen Massnahmen sollte genügen, um die Kundenmüllerei, im Interesse unseres Getreidebaues und unserer gesamten Wirtschaft, gesund und leistungsfähig zu erhalten.

## **VI. Die Wahrung der Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten.**

Der Verfassungsartikel verpflichtet den Bund zur Wahrung der Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten; er auferlegt ihm auch die Pflicht zur Beaufsichtigung des Verkehres mit Brotgetreide, Backmehl und Brot, sowie zur Überwachung der Preisbildung. Der Schutz der einheimischen Müllerei ist eng verknüpft mit der Wahrung der Interessen der Mehl- und Brotverbraucher. Ein ausreichender Schutz darf der Müllerei nur so lange gewährt werden, als ihre Verkaufspreise für das einheimische Backmehl die normalen Gestehungskosten nicht übersteigen.

Wir haben vorerst in den Art. 25 und 26 die bisherigen Bestimmungen über den Konsumentenschutz in den Gesetzesentwurf übernommen. Diese Bestimmungen entsprachen dem Schutze, welchen seinerzeit auch das Monopol dem Konsumenten gewähren konnte. Es hat sich nun in letzter Zeit gezeigt, dass diese Vorschriften nicht immer genügen, um den Brot- und Mehlverbraucher in jeder Lage zu schützen. Nach den Feststellungen der Preisbildungskommission unseres Volkswirtschaftsdepartementes werden die Brotpreise stark durch die Preisabreden der Bäcker beeinflusst. Es wurde neuerdings, wie schon unter dem Monopol, beobachtet, dass einzelne Bäckermeisterverbände die Brotpreise unrichtig bestimmten und, wenn es ihnen gerade passte, Backmehlpreisabschläge während längerer Zeit nicht auf die Brotpreise übertrugen. Im allgemeinen scheint das Bestreben, die Brotpreise ungerechtfertigt hochzuhalten, namentlich dort vorzukommen, wo die Konkurrenz fehlt. Die Überwachung der Brotpreise wird in vielen Fällen dadurch erschwert, dass die Brotverbraucher sich um die Preisbildung offensichtlich wenig kümmern. Da und dort erschweren auch versteckte Rabatte und Rückvergütungen auf den Mehllieferungen eine wirksame Überwachung der Brotpreise.

Es wäre falsch, anzunehmen, die Schwierigkeiten der Überwachung der Brotpreisbildung würden im besondern Masse einer monopolfreien Getreideordnung innewohnen. Wie bereits gesagt, lagen die Verhältnisse für die Verwaltung unter der Wirksamkeit des Monopoles nicht günstiger. Auch damals bestanden keine gesetzlichen Vorschriften, welche dem Bunde einen grösseren Einfluss auf die Bildung der Brotpreise erlaubt hätten, als er gegenwärtig besitzt. Man war immer auf den guten Willen und die Einsicht der Müller- und Bäckerschaft angewiesen. Fehlte es an diesen Voraussetzungen, so blieben auch die zähesten Verhandlungen ohne greifbaren Erfolg. Im allgemeinen darf mit Befriedigung festgehalten werden, dass bei den massgebenden Leitern der Genossenschaftsbäckereien und beim Zentralvorstand des schweizerischen Bäcker- und Konditorenverbandes bisher der gute Wille bestand, die Brotpreise in ein angemessenes Verhältnis zum Mehlpreis und zu den Erzeugungskosten zu bringen. Dem schweizerischen Bäcker- und Konditorenverband fehlt aber ein direkter Einfluss auf die Brotpreisbildung der einzelnen Bäckereien und der Unterverbände. Aus diesem Grunde konnten sich zeitweise in gewissen Gegenden unrichtige Preise bilden. Diese Erscheinungen rufen für die Zukunft einer Verdeutlichung der Bestimmungen über den Konsumentenschutz, Man könnte versucht sein, im Gesetze die Kantone oder den Bund, d. h. den Staat, zu ermächtigen, nach Anhörung der Bäcker und der Getreideverwaltung angemessene Höchstverkaufspreise für das Brot festzusetzen. Nach den Erfahrungen während des Krieges sind aber Höchstpreise ein ungeeignetes Mittel. Der Festsetzung der Höchstpreise wurden oft die Gestehungskosten unwirtschaftlich arbeitender Betriebe zugrunde gelegt. So entstanden Höchstpreise, welche den gut eingerichteten und wirtschaftlich arbeitenden Betrieben auf Kosten des Verbrauchers glänzende Geschäfte zu machen erlaubten. Selten wurden die Höchstpreise unterschritten; sie gestalteten sich deshalb zu allgemein verbindlichen Richtpreisen. Aus allen diesen Erwägungen heraus sehen wir davon ab, in den Gesetzesentwurf die Möglichkeit der Festsetzung von Höchstpreisen aufzunehmen. Dagegen sieht der Art. 26 zur Ermöglichung der Kontrolle für Handelsmühlen und Bäcker die Pflicht vor, der Getreideverwaltung Preisänderungen des Backmehles und des Brotes ungesäumt zu melden.

Ausserdem sieht Art. 26 vor, dass wenn die Preise für Backmehl oder Brot allgemein oder in einzelnen Gegenden oder Orten die durch die massgebenden Verhältnisse bedingten Gestehungskosten in ungerechtfertigter Weise übersteigen, der Bund Massnahmen treffen kann, die geeignet sind, solchen Missbräuchen rasch und wirksam zu begegnen und die Bedarfdeckung in Mehl und Brot zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

Diese Massnahmen sind bei uns um so notwendiger, weil die Überwachung der Brotpreise in der Schweiz besonders schwierig ist, da nebeneinander zahlreiche, verschiedenartige Backverfahren und Brotformen bestehen. Diese beiden Faktoren beeinflussen aber den Gestehungspreis. Für den Laien ist es schwierig zu verfolgen, ob die Mehlpreisänderungen jeweilen eine angemessene

Berücksichtigung in den Brotpreisen finden oder nicht, weil die Auswirkung der Mehlpreisänderung auf den Brotpreis vom mengenmässigen Backergebnis abhängt. Während beispielsweise in Basel, als Folge der dort üblichen weichen Teige, bei der Herstellung von Brot in runden Laiben zu 1—2 kg Gewicht aus 100 kg Mehl mit Leichtigkeit 140—142 kg Brot erzeugt werden können, sinkt die Backausbeute andernorts als Folge fester Teige, langer Brotformen und kleiner Laibgewichte bis auf 130% des verarbeiteten Mehlgewichtes. Im Durchschnitt darf man gestützt auf langjährige Erfahrungen und auf die Beobachtungen während der Zeit der Brotrationierung für die Schweiz mit einer Ausbeute von 135 kg Brot aus 100 kg Mehl rechnen. Bei gleichbleibenden Erzeugungskosten sollten sich demnach die Änderungen des Mehlpreises wie folgt auf den Brotpreis auswirken:

1 Rp. Mehlpreisänderung	= 0,74	Rp. Brotpreisänderung je kg		
2 „ „	= 1,48	„	„	„
3 „ „	= 2,22	„	„	„
4 „ „	= 2,96	„	„	„
5 „ „	= 3,7	„	„	„

Rabatte und Rückvergütungen auf den Mehllieferungen, wie sie in der Handelsmüllerei üblich geworden sind, wirkten sich bisher in der Regel auf den Brotpreis nicht aus. Sie sollten inskünftig bei der Beurteilung der Preisbildung durch die Getreideverwaltung mitberücksichtigt werden.

\*

Seit dem Jahre 1916 richtet der Bund Beiträge an die erhöhten Transportkosten des Mehles in Gebirgsgegenden aus. Diese Beiträge schaffen einen Ausgleich der Mehl- und Brotpreise zugunsten der Gebirgsbevölkerung. Die Beiträge werden in vielen Gegenden als spürbare Erleichterung der Lebenshaltung empfunden, ganz besonders in Familien mit grosser Kinderzahl. Die Transportkostenbeiträge für Mehl helfen etwas mit, einer weiteren Entvölkerung der Gebirgstäler entgegenzuwirken. In den letzten zwei Jahren geschah die Auszahlung an die ständigen Bewohner der Gebirgsgegenden in der Form einer jährlichen Kopfquote. Wir schlagen Ihnen im Art. 27 die Beibehaltung dieser bewährten Ordnung vor.

\*

\*

\*

Über die Gestaltung der Getreide-, Mehl- und Brotpreise in der Schweiz und über die gegenwärtigen Brot- und Inlandweizenpreise in den umliegenden Staaten, sowie über die Einfuhrzölle für Weizen geben die im Anhang zu dieser Botschaft enthaltenen Tabellen und graphischen Darstellungen Aufschluss (siehe Beilagen 2—7).

## VII. Die Überwachung des Getreideverkehrs.

Die Überwachung des Getreideverkehrs soll bewirken, dass:

- a. die für Inlandgetreide zugestandenen Begünstigungen (Mahlprämie und Überpreis) nicht für Auslandgetreide in Anspruch genommen werden;

- b. andere Missbräuche, als die unter Buchstabe a erwähnten, bei der Ausrichtung der Mahlprämie und des Überpreises nicht vorkommen;
- c. der mit dem Alleineinfuhrrecht des Bundes für Backmehl bzw. mit der Erhebung des Zollzuschlages verfolgte Zweck des Müllerschutzes nicht beeinträchtigt wird;
- d. ungeeignetes, ausländisches Saatgetreide weder eingeführt noch ausgesät wird.

Ursprünglich war in Aussicht genommen, in der monopolfreien Getreideordnung die Ausübung des Getreidehandels und der gewerbmässigen Lagerung von Getreide von einer Bewilligung abhängig zu machen. Man nahm dann schliesslich von der Bewilligung Umgang und ersetzte sie durch eine blosser Anmeldung.

Nach den Erfahrungen der letzten zwei Jahre vermag diese freiheitliche Ordnung der Überwachung den Zweck zu erfüllen. Wir haben deshalb in den Art. 28 bis 31 des Gesetzesentwurfes die bisherigen, grundsätzlichen Bestimmungen wieder aufgenommen. Immerhin erscheint es uns empfehlenswert, in Art. 29 als 2. Absatz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Firmen, die trotz wiederholten Mahnungen oder Bestrafungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, als Reversinhaber auf eine Dauer bis zu zwei Jahren gestrichen werden können.

Im Art. 28 konnte der Begriff Getreidehandel etwas enger umschrieben werden, als dies bisher der Fall gewesen ist. Bei der Vorbereitung der provisorischen Ordnung verfügte man noch über kein geeignetes Mittel, um den zahlreichen Käsereien und Schweinemästereien die Einfuhr von ausländischem Brotgetreide zur Verfütterung im eigenen Betriebe zu ermöglichen, ohne sie der gleichen Überwachung zu unterstellen wie den Getreidehandel. Käsereien und Schweinemästereien wurden deshalb Reversinhaber, gleich wie Getreidehändler, Mühlen, Lagerhäuser usw. Nach einer Zusammenstellung der Zollverwaltung verteilten sich Ende 1931 die bei ihr hinterlegten Reverse auf folgende Betriebe und Unternehmungen:

369	Mühlenbetriebe,
181	Getreidehändler und Futterwarengeschäfte,
27	Lagerhäuser einschl. Lagerhäuser der S.B.B.,
374	Käsereien, Schweinemästereien und andere Verbraucher,
80	landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine,

Total 1031 Reversinhaber.

Von diesen Reversinhabern handeln neben den Käsern und Schweinemästern die meisten Futterwarengeschäfte, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine kein Mahlgetreide, sondern ausschliesslich zu Futterzwecken bestimmten Weizen und Roggen.

Die Zollverwaltung hat inzwischen ein einfaches, zuverlässiges, unschädliches und billiges Verfahren für die Denaturierung von Körnerfrucht mit

Farbe gefunden. Dieses Verfahren hat sich eingelebt. Mit Farbe wirksam denaturierter Weizen und Roggen braucht einer besondern Aufsicht des Bundes nicht unterstellt zu werden. Er fällt, weil leicht erkennbar, für einen widerrechtlichen Bezug des für Inlandgetreide gewährten Überpreises oder der Mahlprämie ohne weiteres ausser Betracht. Nachdem sich die Denaturierung bewährt hat, ist es gegeben, sie allgemein für zu Futterzwecken bestimmten Weizen und Roggen einzuführen. Das Verfahren ist billig. Die Denaturierung beeinträchtigt auch die Lagerfähigkeit des Getreides in keiner Weise. Eingehende Fütterungsversuche bewiesen, dass die Denaturierung keinerlei gesundheitsschädliche Folgen hat, weder beim Geflügel noch bei Schweinen oder bei Rindvieh. Die allgemeine Denaturierung des zu Futterzwecken bestimmten Weizens und Roggens mit Farbe erleichtert allen an diesem Verkehr Beteiligten das Geschäft. Sie werden von der Aufsicht und Meldepflicht entbunden. Für die Verwaltung wird die allgemeine Anwendung der Farbenaturierung wesentliche Vereinfachungen bei der Ausübung der Getreidekontrolle bringen, weil die Zahl der Reversinhaber um mehrere Hundert abnimmt. Diese Regelung benachteiligt auch nicht die Roggenmühlen, welche fremden Roggen zu Backmehl vermahlen. Sie unterstehen wie bisher der Aufsicht des Bundes und bleiben Reversinhaber. Sie können deshalb den zur Vermahlung bestimmten Roggen ohne Denaturierung einführen.

Früher versuchte man, gewisse weisskörnige Weizensorten von der Beaufsichtigung durch den Bund zu befreien. Man glaubte sogar, solche Weizensorten zu einer wirksamen Denaturierung des kontrollfreien Futterweizens brauchen zu können. Die Erfahrungen entsprachen nicht den Erwartungen. Einerseits wurde festgestellt, dass vereinzelt auch in der Schweiz Weissweizen gepflanzt wird. Die Getreideverwaltung begegnete ausgesprochen weisskörnigen Weizen bei Ablieferungen aus der Gemeinde Besazio im Bezirk Mendrisio. Andererseits vermahlen gewisse Handlungsmühlen regelmässig Weissweizen, sei es als Beimischung bei der Herstellung von Backmehl, sei es zu kleberarmen Spezialmehlen, wie sie von den Biscuitsfabriken gebraucht werden. Aus diesen Gründen müssen weisskörnige Weizen im Getreidegesetz hinsichtlich der Überwachung allen übrigen Weizensorten grundsätzlich gleichgestellt werden.

Die Verwaltung liess zu Beginn der provisorischen Getreideordnung auch standardisierte Auslandweizen geringer Grade, z. B. Manitoba VI, als kontrollfreie Futterweizen in Verkehr gelangen. Dabei kam es vor, dass in vereinzelt Fällen als Futterweizen eingeführter Manitoba VI nachträglich doch zu Backmehl vermahlen wurde. In den Ausfuhrstaaten wird die Standardisierung und Zertifizierung nicht immer in gleicher Weise durchgeführt. Je nach dem allgemeinen Ausfall einer Ernte sind die verschiedenen Grade der gleichen Sorte etwas besser oder etwas geringer. Manitoba VI kann aus diesem Grunde in einem Jahr allgemein so gering ausfallen, dass er nicht mahlfähig ist und unbedenklich von der allgemeinen Aufsicht befreit werden könnte. Ein anderes Jahr fällt er wesentlich besser aus; dann kann er von den Mühlen noch zu Mischzwecken und zur Herstellung von Backmehl verwendet werden. Klarheit und Rechts-

sicherheit bringt auch hier die von uns für die Zukunft vorgesehene Regelung: Weizen, Roggen, Dinkel und Mischel dieser Getreidearten unterliegen der Aufsicht des Bundes; erfolgt bei der Einfuhr an der Grenze eine Denaturierung mit Farbe unter Kontrolle der Zollorgane, so bleibt die Ware von der weiteren Aufsicht durch den Bund befreit.

In den letzten Jahren hat die Verwendung von Chemikalien bei der Getreidevermahlung in allen Ländern ungeahnte Fortschritte gemacht. Durch diese Fortschritte wurde es möglich, geringes Getreide, welches früher nur für die Verfütterung in Frage gekommen wäre, auch zu einwandfreiem Backmehl zu verarbeiten. Man hat ferner begonnen, muffiges Getreide mit ultravioletten Strahlen zu behandeln, um es wieder mahlfähig und zur Herstellung von Backmehl geeignet zu machen. Mit weiteren Fortschritten der Technik auf diesem Gebiete ist zu rechnen. Hierauf muss bei der Aufstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Getreidekontrolle Rücksicht genommen werden. Die Verwaltung muss, wie wir es im letzten Absatz des Art. 31 vorsehen, die Überwachung rasch auf neue Sorten und Qualitäten ausdehnen können, welche geeignet wären, zu den auf Seite 161 erwähnten Missbräuchen und Schädigungen des Fiskus Anlass zu bieten.

Der Bundesrat wird das nähere Verfahren für die Überwachung des Getreideverkehrs in einer Ausführungsverordnung zu bestimmen haben. Es besteht nicht die Absicht, am gegenwärtigen Zustande wesentliche Änderungen vorzunehmen.

Die Zollverwaltung, welche durch ihre Organe an der Grenze die Verzollung des Getreides vorzunehmen und die richtige Deklaration zu überprüfen hat, soll auch den Getreidehandel im Inlande überwachen. Neben ihr wird die Getreideverwaltung an der Überwachung mitbeteiligt bleiben, weil sie bei der Ausrichtung der Mahlprämie, der Abnahme des Inlandgetreides und beim Saatgutverkehr direkt mitzuwirken hat.

### VIII. Finanzielles.

Für die Finanzierung der endgültigen Getreideordnung schlagen wir Ihnen die Belassung des gegenwärtigen Zustandes vor. Alle Aufwendungen werden durch die allgemeine Bundeskasse übernommen. Es betrifft dies die Kosten der Lagerhaltung, den Überpreis für das Inlandgetreide, die Mahlprämien, die Ausgaben für die Verbesserung des Getreidebaues und Verbilligung des Saatgutes, die Beiträge an die Verbesserung der Mahleinrichtungen im Gebirge, die Beiträge an die Transportkosten des Mehles in Gebirgsgegenden, die Vergütung an die Bundesbahnen für die Beibehaltung des gegenwärtigen Spezialtarifes für den Transport von ausländischem Weizen, sowie die Verwaltungsausgaben.

Nach den bisherigen Erfahrungen rechnen wir für die nächste Zeit damit, dass jährlich 13,000—15,000 Wagen zu 10 Tonnen Inlandgetreide der Mahlprämie oder des Überpreises teilhaftig werden. Unter normalen Verhältnissen,

d. h. bei der Vergütung eines Überpreises von Fr. 8.50 und einer Mahlprämie von Fr. 7.50 bis Fr. 14, wird sich demnach die jährliche Aufwendung für das Inlandgetreide auf 11—13, im Mittel auf 12 Millionen Franken belaufen. Dazu kommen die Übernahmekosten, Frachten, Zinsen usw., sowie die Verwaltungskosten. Die Kosten der Lagerhaltung (Zinsbetrag auf 8000 Wagen Auslandgetreidevorrat, Lager- und Auswechslungskosten auf der Hälfte dieses Vorrates und auf vorübergehend zur Einlagerung gelangendem Inlandgetreide) schätzen wir auf jährlich rund 1,4 Millionen Franken. Für den Frachtenausgleich auf Auslandweizen sind den Bundesbahnen jährlich  $1\frac{1}{2}$  Millionen Franken zu bezahlen.

Unter Berücksichtigung dieser hauptsächlichsten Ausgabenposten und der übrigen regelmässigen Auslagen ergibt sich für die Durchführung des Getreidegesetzes unter normalen Verhältnissen folgende summarische Kostenberechnung:

Aufwendungen für das Inlandgetreide (Überpreis und Mahlprämie) . . . . .	Fr. 12,000,000
Kosten der Übernahme des Inlandgetreides und der Ausrichtung der Mahlprämie . . . . .	» 1,800,000
Kosten der Lagerhaltung . . . . .	» 1,400,000
Ausgleich der Weizenfrachten . . . . .	» 1,500,000
Beiträge an die Mehltransportkosten im Gebirge . . . . .	» 400,000
Beiträge an die Kosten der Verbesserung der Mahleinrichtungen in Gebirgsgegenden . . . . .	» 50,000
Verbesserung und Verbilligung des Saatgutes . . . . .	» 250,000
Verwaltungskosten . . . . .	» 400,000
Jährliche Gesamtkosten der Sicherung der Getreideversorgung des Landes . . . . .	Fr. 17,800,000

Stehen die Weltmarktpreise, wie gegenwärtig, abnormal tief, so wird der Überpreis grösser und übersteigt den im Gesetz als Regel bestimmten Betrag von Fr. 8.50 wesentlich. Der für den Weizen der Ernte 1931 bezahlte garantierte Mindestpreis von Fr. 38 bedeutet für die Getreideverwaltung einen Überpreis von Fr. 22.50. Dieser Überpreis besteht aus dem Unterschied zwischen dem den Produzenten bezahlten Preis von Fr. 38 und dem Verkaufspreise an die Müller von Fr. 17; dazu kommen Fr. 1.50 mittlere Fracht für das Inlandgetreide ab Übernahmeplatz bis Empfangsstation der Mühle.

Der in der gegenwärtigen provisorischen Ordnung garantierte Mindestpreis von Fr. 38 hat zur Folge, dass der Produzent heute nicht den mittleren Überpreis von Fr. 8.50, sondern in Wirklichkeit einen Überpreis von Fr. 22.50 erhält.

Gemäss Art. 23<sup>bis</sup> der Bundesverfassung soll der Ertrag der erhöhten statistischen Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Sicherung der Getreideversorgung des Landes herangezogen werden. Der Ertrag der Erhöhung der statistischen

Gebühr wurde ursprünglich auf rund 12 Millionen Franken im Jahr geschätzt. In den ersten zwei Jahren ist diese Summe allerdings nicht ganz erreicht worden. Zur Entlastung der Industrie wurde von der Erhöhung der statistischen Gebühr für eine Reihe von Waren Umgang genommen; der daheringe Ausfall im Ertrage der statistischen Gebühr wird auf 8 Millionen Franken geschätzt. Dazu wirkte sich die allgemeine Wirtschaftskrise auf die statistische Gebühr ungünstig aus. Die für die Getreideversorgung verfügbare Summe aus der erhöhten statistischen Gebühr betrug in den Rechnungsjahren 1929/30 und 1930/31 rund je 9 Millionen Franken. Im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren werden sich voraussichtlich zugunsten der Getreideversorgung jährlich rund 10 Millionen Franken aus der erhöhten statistischen Gebühr zur Verfügung stellen lassen.

Wenn der Bund aus der monopolfreien Getreideordnung ein schweres Opfer übernimmt, so geschieht dies einerseits, um dem Getreideproduzenten namhafte Vorteile zu gewähren. Die monopolfreie Ordnung gibt dem Bauer für sein Getreide einen sichern Abnehmer zu einem Vorzugspreise, welcher den in allen andern Ländern erzielten Erlös erheblich übersteigt. Sie bringt dem Landwirt zudem eine hohe Mahlprämie für das selbstgebaute und im eigenen Betriebe für die Selbstversorgung verwendete Getreide. Von allen Getreideproduzenten der Welt genießt der Schweizerbauer allein diese Vorzugsstellung; kein anderes Land bezahlt Beiträge für das zur Selbstversorgung bestimmte Getreide.

Andererseits beschafft die vorgeschlagene Ordnung dem Schweizervolke zu sehr vorteilhaften Preisen ein Brot von ausgezeichneter Qualität.

Die Getreideordnung bringt somit dem Bauer den wertvollen und wirksamen Schutz, welcher nötig ist, um den Getreidebau in unserem Lande für die Zukunft zu sichern. Sie erhält die Leistungsfähigkeit der notwendigen Mühlen und gewährleistet dem Verbraucher eine Versorgung mit Brot zu günstigen Bedingungen.

Wenn diese Ordnung dem Bauer Vorteile bietet, so zieht aus ihr gleichzeitig auch das gesamte Schweizervolk Nutzen, namentlich die starken Brotverbraucher, d. h. die Leute mit bescheidenem Einkommen und ganz besonders die Familien mit grosser Kinderschar. Es erschien unerlässlich, den Brotesser durch die Neuordnung der Getreideversorgung von der schweren Bürde der Subventionierung des einheimischen Getreidebaues zu entlasten.

## IX. Die Organisation.

Die Bestimmungen über die Organisation bestätigen den gegenwärtigen Zustand. Art. 42 überträgt die Durchführung des Getreidegesetzes dem Bundesrat. Die Abwicklung der aus der Gesetzgebung erwachsenden Geschäfte ist Sache der Getreideverwaltung und der Zollverwaltung. Weitere an der Sache beteiligte Verwaltungsabteilungen des Bundes sollen beigezogen

werden können. Wir denken hierbei in erster Linie an die Abteilung für Landwirtschaft und an die landwirtschaftlichen Versuchsanstalten. Die Organisation der Getreideverwaltung soll durch den Bundesrat bestimmt werden. Es empfiehlt sich nicht, im Gesetze Einzelheiten festzulegen. Die Möglichkeit muss bestehen, die Organisation veränderten Bedürfnissen rasch anzupassen. Daher soll das Gesetz für die Organisation bloss den Rahmen schaffen, die Grundsätze festlegen und im übrigen dem Bundesrate für die Durchführung eine gewisse Freiheit lassen.

Am 22. März 1929 beschloss der Bundesrat, die Getreideverwaltung dem Finanz- und Zolldepartement zuzuteilen. Die vorläufige Getreideordnung belies die Getreideverwaltung bei diesem Departement. Wegen der Zusammenarbeit zwischen der Getreideverwaltung und der Zollverwaltung, wie sie namentlich die Übergangszeit vom Monopol zur freien Lösung gebracht hat, erleichtert die Zuteilung der Getreideverwaltung zum Finanz- und Zolldepartement den Geschäftsverkehr. Wir möchten vorläufig am gegenwärtigen Zustande nichts ändern, ihn aber auch nicht im Gesetze verankern.

Beim Abbau des Getreidemonopoles konnte der Personalbestand der Getreideverwaltung von 53 auf 30 Beamte und Angestellte herabgesetzt werden. Die Schwierigkeiten bei der Übernahme der qualitativ unbefriedigenden Inlandgetreideernte des Jahres 1930, die neue Ordnung der Selbstversorgung und die Vorbereitung des Getreidegesetzes brachten der Getreideverwaltung im letzten Geschäftsjahre eine grosse Mehrarbeit. Die Vermehrung des Personalbestandes um einen Beamten war unvermeidlich. Nach allen Erfahrungen darf damit gerechnet werden, dass die endgültige, monopolfreie Getreidegesetzgebung durch die Getreideverwaltung im Normalbetriebe mit rund 30 ständigen Beamten und Angestellten durchgeführt werden kann.

Wie bisher wird die Getreideverwaltung für die Übernahme des Inlandgetreides, die Ausrichtung der Mahlprämie, die Vermittlung des Saatgutes und für die Vergütung der Transportbeiträge für Mehl in Gebirgsgegenden in den Gemeinden ein Hilfsorgan, die Ortsgetreidestelle (Art. 43), benötigen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind die Leiter der Ortsgetreidestellen Organe der Gemeindebehörden oder landwirtschaftlicher Organisationen. An vielen Orten hat sich die Mitarbeit der fachkundigen Organe der landwirtschaftlichen Genossenschaften bewährt; in vereinzelten Fällen hat sie versagt. Man wird in dieser Sache besonders gut daran tun, im Gesetze den Rahmen so zu gestalten, dass der Bundesrat die Kantone und Gemeinden oder landwirtschaftlichen Organisationen zur Mitarbeit heranziehen kann.

Gemäss Art. 44 hat die Getreideverwaltung im Rahmen der Bundesverwaltung gesonderte Rechnung über ihre gesamten Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die durch den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1929 erfolgte Festlegung des Rechnungsjahres der Getreideverwaltung (1. Juli bis 30. Juni) erwies sich in der Praxis als sehr zweckmässig. Sie entspricht den natürlichen Verhältnissen. Läuft das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni, so ist es möglich, über eine gesamte inländische Getreideernte in einer Jahresrechnung

abzurechnen, und zwar sowohl in bezug auf die Getreideübernahme als auch hinsichtlich der Ausrichtung der Mahlprämie. Wir übernahmen aus diesen Erwägungen die bewährte Abgrenzung des Rechnungsjahres in unsern Gesetzesentwurf.

Die vorläufige Getreideordnung schuf auf den 1. Juli 1929 eine eidgenössische Getreidekommission. Sie war als Rekursinstanz gedacht, welche über Anstände zwischen der Getreideverwaltung und den Handlungsmühlen betreffend Einlagerung, Auswechslung und Übernahme des Getreides zu entscheiden hatte. Ferner fiel in ihren Pflichtenkreis der Entscheid über Anstände zwischen der Getreideverwaltung und den Produzenten aus der Abnahme von Inlandgetreide und der Ausrichtung der Mahlprämie. Die Getreidekommission hat in den zwei Jahren ihres Bestehens die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. Sie bot den Beteiligten für Beschwerden gegen Verfügungen der Getreideverwaltung einen rasch wirkenden, auf ein fachmännisches Urteil sich stützenden, sichern Rechtsschutz. Seit 1. Juli 1929 befasste sich die eidgenössische Getreidekommission mit 36 Beschwerden. Davon richteten sich:

2	Beschwerden	gegen die Höhe des Pflichtlageranteiles,
17	»	» » » » der von den Mühlen zu übernehmenden Inlandgetreidequote,
1	Beschwerde	» » Zwangszuteilung einer Monatsquote an eine Handlungsmühle,
1	»	» » unrichtige Verrechnung einer Inlandgetreidelieferung,
1	»	» » Berechnung von Lagergeld,
1	»	» » Abrechnung über den Abtransport des Pflichtlageranteiles,
3	Beschwerden	» » Nichtabnahme von Inlandgetreide durch die Getreideverwaltung,
2	»	» » Festsetzung der Übernahmepreise für Inlandgetreide durch Experten der Getreideverwaltung,
2	»	» » Verweigerung einer Mahlkarte,
4	»	» » Verpflichtung zur Durchführung der Selbstversorgung,
1	Beschwerde	» » Nichtanerkennung als Kundenmühle,
1	»	» » Zuteilung zu einer Ortsgetreidestelle.

Die Getreidekommission besteht gegenwärtig aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Bundesgerichtes. Die Handlungsmüllerei, die Kundenmüllerei und die Landwirtschaft sind in der Kommission vertreten. Bei den Wahlen der Mitglieder wurde auch auf die Vertretung der Sprachgebiete Rücksicht genommen. Weiter ist dafür gesorgt, dass die Interessen der Gebirgsgegenden und des Getreidehandels durch Fach-

leute in der Getreidekommission gewahrt werden. Wir betrachten nach den bisherigen Erfahrungen die Beibehaltung der Getreidekommission im Gesetze als Notwendigkeit. Deshalb übernahmen wir im Art. 45 des Entwurfes die entsprechende Bestimmung aus dem Bundesbeschlusse vom 22. Juni 1929. Der Pflichtenkreis der Getreidekommission erfuhr noch eine kleine Erweiterung, indem ihr der Entscheid über Beschwerden der Handlungsmühlen gegen Verfügungen der Getreideverwaltung betreffend die Festsetzung der Höhe der zu leistenden Sicherheit neu übertragen wurde.

Für die Anfechtung der übrigen Verfügungen der Getreideverwaltung und aller Verfügungen der Zollverwaltung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. Nach diesen Vorschriften ist die Beschwerde auf dem ordentlichen Instanzenwege bis an den Bundesrat nach Massgabe der Art. 22 ff. und 50 des erwähnten Gesetzes zulässig. Verfügungen betreffend Zollzuschläge unterliegen der Beschwerde an die Zollrekurskommission.

## X. Strafbestimmungen.

Die Durchführung des Getreidegesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsverordnungen kann zu Widerhandlungen der verschiedensten Art Anlass geben. Dabei stehen sowohl für den Bund als auch für die Wirtschaft des Landes grosse vermögensrechtliche und ethische Interessen auf dem Spiele. Es ist dehalb notwendig, Missbräuchen von vornherein scharf entgegenzutreten.

In gewissen Fällen wird es sich um Vermögensdelikte handeln, die bereits nach dem gewöhnlichen Strafrecht (als Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder Sachbeschädigung) bestraft werden können. Es fehlen jedoch bis jetzt einheitliche bundesstrafrechtliche Bestimmungen, und es wäre nicht wohl angängig, je nach dem Orte der Begehung eines der 25 kantonalen Strafrechte in Anwendung bringen zu lassen. Es empfiehlt sich daher, die Strafbarkeit für diese Widerhandlungen besonders zu regeln. Dies ist auch angezeigt, weil solche Widerhandlungen einerseits in engem Zusammenhang mit technischen Vorgängen der Getreideversorgung stehen, anderseits aber auch neue, durch die bisherige Strafgesetzgebung nicht erfasste Tatbestände aufweisen.

In den Gesetzesentwurf sind die in den Art. 33 bis 35 und in Art. 42, Absatz 1, des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1929 über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes enthaltenen Strafbestimmungen hinübergenommen worden. Mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen nahm man neu die schuldhafte Nichterfüllung der Bezugspflichten der Müller für Bundesgetreide als besonderen strafbaren Tatbestand auf und unterstellte ihn den Strafbestimmungen. Für die Ordnungsverletzungen musste eine gewisse Erweiterung des Strafrahmens vorgesehen werden.

Die Bestrafung schliesst natürlich den Täter von der Ersatzpflicht gegenüber dem Bund für einen allfällig verursachten Vermögensschaden nicht aus.

Dabei handelt es sich um eine zivilrechtliche Forderung, deren Beurteilung den ordentlichen Zivilgerichten obliegt, soweit die Forderung nicht adhäsionsweise in einem gerichtlichen Strafverfahren geltend gemacht wird.

Der Gesetzesentwurf stellt in möglichster Kürze einige Vorschriften über die allgemeinen Grundsätze der Bestrafung auf, welche der im Bundesbeschluss vom 22. Juni 1929 getroffenen Regelung entsprechen und den Auffassungen der modernen Strafrechtswissenschaft, sowie den besondern Verhältnissen der Materie angepasst sind. Nach der subjektiven Richtung geschieht dies durch die Regelung der Strafbarkeit der Anstifter und Gehilfen. Geordnet wird auch der Fall einer strafbaren Handlung im Betriebe einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft. Da nach heutiger Auffassung des Strafrechtes, welcher sich auch das Bundesgericht angeschlossen hat, nur natürliche Personen, nicht aber juristische Personen oder Gesellschaften deliktfähig sind, werden im Entwurfe bei Widerhandlungsfällen die Personen als strafbar erklärt, welche als Organe oder Beauftragte handelten. Dabei wird die juristische Person oder Gesellschaft für die verhängten Bussen und die Kosten, sowie für einen allfälligen Schadenersatz solidarisch haftbar (sogenannte solidarische Mithaftung). Nach der objektiven Seite hin werden Versuch und Rückfall im Sinne einer Strafmilderung bzw. Straferschwerung geregelt.

Die Verjährung wird sowohl nach der Richtung der Strafverjährung als auch der Vollstreckungsverjährung hin ebenfalls nach moderner Auffassung geordnet.

Für das Strafverfahren ist grundsätzlich die Anwendung der im V. Teil des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege enthaltenen Bestimmungen in Aussicht genommen. Der Entwurf dieses Bundesgesetzes wird zurzeit vom Nationalrat durchberaten. Diese Bestimmungen, von denen die wesentlichsten vorsorglich im vorliegenden Entwurf aufgenommen sind, regeln das administrative Strafankündigungsverfahren bei Verfolgung von Übertretungen anderer als fiskalischer Bundesgesetze. Das Verfahren stützt sich auf die während der Kriegszeit und seither gemachten Erfahrungen. Es hat sich gezeigt, dass nicht einfach auf das Fiskalstrafverfahren verwiesen werden kann, weil dieses Eigentümlichkeiten aufweist, die mit der Natur der Fiskalübertretung zusammenhängen (Unterziehung, Zusammenhang mit der Abgabepflicht).

Grundsätzlich wird wie bis anhin die Strafe in erster Linie durch administrative Strafverfügung verhängt. Diese wird durch die eidgenössische Oberzolldirektion getroffen, sofern die Zollorgane in Ausübung der ihnen durch das Getreidegesetz übertragenen Amtstätigkeit eine Widerhandlung feststellen, in allen andern Fällen durch die Getreideverwaltung. Hält die Getreideverwaltung oder die Zollverwaltung die Voraussetzungen zur Verhängung einer Freiheitsstrafe für gegeben, so überweist sie die Akten dem zuständigen Gericht. In allen Fällen steht dem Bundesrat die Überweisung an das Bundesstrafgericht frei. Kommt eine Freiheitsstrafe nicht in Frage, so wird die Straf-

verfügung dem Beschuldigten durch eingeschriebenen Brief eröffnet, mit der Mitteilung, dass er in der Frist von vierzehn Tagen die gerichtliche Entscheidung anrufen kann. Wird die gerichtliche Entscheidung angerufen, so sendet die Verwaltung, welche die Bussenverfügung getroffen hat, die Akten an das zuständige kantonale Gericht. Bis zur Urteileröffnung kann die Verwaltung mit Zustimmung des Bundesanwaltes die Strafverfügung, der Beschuldigte oder die mitverantwortliche Person die Einsprache zurückziehen. Wird die gerichtliche Entscheidung innert der gesetzlichen Frist nicht angerufen oder die Einsprache zurückgezogen, so erwächst die Strafverfügung der Verwaltung in Rechtskraft und wird vollstreckbar.

\*                      \*

Gestützt auf unsere vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des beiliegenden Gesetzesentwurfes.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Januar 1932.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Bundeskanzler:

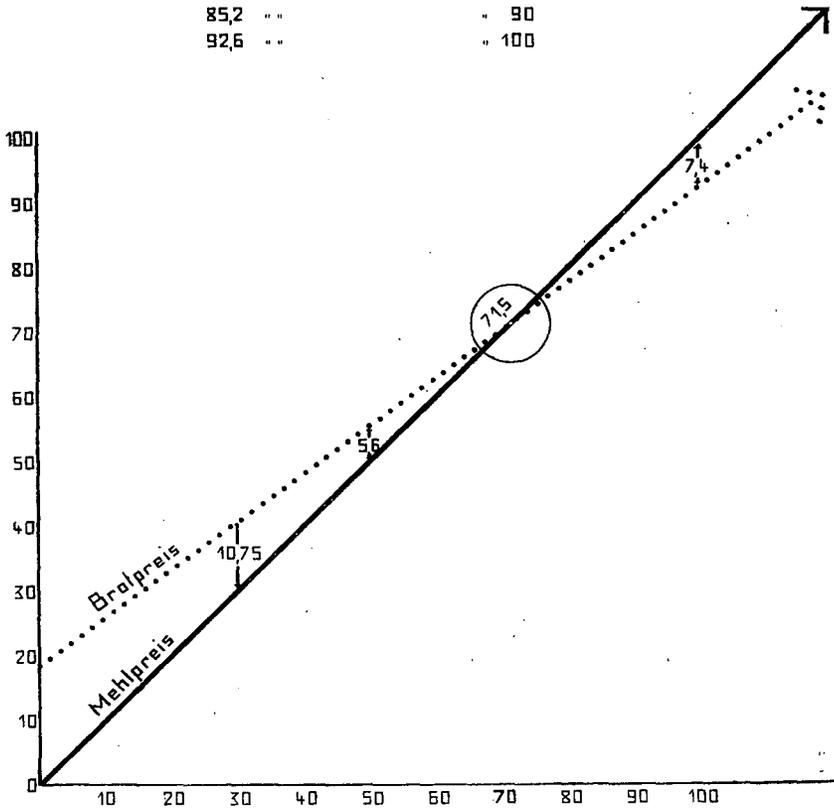
**Kaeslin.**

---

# Verlauf des Mehl- und Brotpreises bei gleichbleibenden Backkosten.

Bei einem Brutto-Backlohn von Fr. 25.- für je 100 Kg. Mehl beträgt der Brotpreis je Kilogramm:

18,5 Frp. wenn der Mehlpreis Fr.	0	je 100 Kg.
25,9	..	" 10
33,3	..	" 20
40,7	..	" 30
48,1	..	" 40
55,6	..	" 50
62,9	..	" 60
70,4	..	" 70
77,8	..	" 80
85,2	..	" 90
92,6	..	" 100



# Preis - Statistik

Manitoba I cij Anvers ——— Rundbrot in Bern -----  
 Backmehl in Bern ..... Kleie " " -----

Manitoba, Mehl u Kleie pro 100 Kg in Franken; Brot pro Kg in Rappen.



(Monatlicher Durchschnittspreis für je 100 kg Manitoba II cif. Antwerpen, berechnet nach den billigsten täglichen Festofferten)

Weizen-, Backmehl-, Brot- und Futtermittelpreise.  
A. Weizenpreise.

Beilage 4.

Monat	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931
	Fr.									
Januar . . . . .	26.65	28.15	26.40	41.91	35.35	31.88	31.78	27.67	28.95	18.99
Februar . . . . .	29.30	27.37	27.—	43.31	34.44	32.91	31.60	29.09	26.45	15.36
März . . . . .	31.49	27.11	26.53	39.83	32.15	33.—	32.52	28.39	23.97	14.82
April . . . . .	30.63	29.31	25.33	33.93	33.40	32.26	33.78	27.25	24.47	14.72
Mai . . . . .	31.56	29.—	25.68	38.11	33.29	33.70	33.41	25.26	23.48	14.60
Juni . . . . .	29.66	28.05	26.82	36.17	33.32	34.11	30.61	25.08	22.59	13.39
Juli . . . . .	30.05	27.40	29.50	34.33	33.82	33.39	29.06	31.79	20.99	12.62
August . . . . .	27.73	25.51	31.59	35.62	32.41	33.55	26.76	33.35	20.92	12.28
September . . . . .	24.60	25.06	33.04	30.22	30.95	31.92	25.55	31.45	18.36	11.63
Oktober . . . . .	25.20	25.20	35.13	28.62	32.80	30.89	27.26	30.14	16.86	11.62
November . . . . .	28.13	25.—	35.56	31.24	33.14	30.97	27.55	28.28	15.64	13.44
Dezember . . . . .	28.02	25.31	37.40	35.91	31.57	32.05	27.32	29.84	14.52	11.83
Jahresdurchschnitt . . . . .	28.59	26.87	30.—	35.77	33.05	32.55	29.77	28.97	21.43	13.36



**B. Backmehl- und Brotpreis.**

(Berner Preise für 100 kg Mehl franko Bäckerei und für den 1 kg-Laib Rundbrot.)

Zeitpunkt		Backmehl	Zeitpunkt		Rundbrot
		Fr.			Rp.
Januar	1914	33.50	Januar	1914	35
Juli	1914	32.50	Juli	1914	35
15. August	1914	36.—	September	1914	38
September	1914	40.—	Dezember	1914	40
Dezember	1914	41.—	Februar	1915	43
Februar	1915	44.50	1. Oktober	1915	45
20. September	1915	46.—	1. Februar	1916	48
1. Januar	1916	48.75	1. April	1916	50
21. Februar	1916	52.50	22. Mai	1916	53
8. Mai	1916	54.50	31. Januar	1917	58
3. Januar	1917	59.—	15. März	1917	63
26. Februar	1915	65.25	1. August	1917	70
3. Juli	1917	73.50	30. Juni	1918	73
7. April	1921	70.—	1. Oktober	1919	75
12. Juli	1921	62.—	30. April	1921	72
1. Januar	1922	54.—	31. Juli	1921	65
6. April	1922	52.50	1. Januar	1922	60
20. Mai	1922	51.50	20. April	1922	55
1. Oktober	1923	47.—	15. Oktober	1923	52
22. September	1924	50.—	1. Oktober	1924	55
29. Oktober	1924	53.—	10. November	1924	57
31. Januar	1925	60.—	15. Februar	1925	63
1. April	1925	56.—	6. April	1925	60
22. September	1925	50.—	1. Oktober	1925	55
31. Juli	1928	46.—	13. August	1928	52
17. Dezember	1928	43.—	1. Januar	1929	50
11. Juli	1929	40.—	15. Juli	1929	48
20. Juli	1929	43.—	15. August	1929	50
11. November	1929	41.—	25. November	1929	48
11. Januar	1930	43.—	1. Februar	1930	50
18. März	1930	41.50	15. Mai	1930	48
10. Mai	1930	40.—	2. Oktober	1930	46
24. September	1930	37.—	4. Dezember	1930	43
1. Dezember	1930	34.—	1. März	1931	41
1. März	1931	31.—	18. Juni	1931	38
17. Juni	1931	28.—	2. November	1931	35 <sup>1)</sup>
31. Oktober	1931	25.—			

<sup>1)</sup> In der Konsumbäckerei nach Abzug der Rückvergütung 32 Rp.; Ruchbrot 26 Rp.

## C. Futterwarenpreise.

(Berner Preise für je 100 kg Ware mit Sack franko Empfangsstation.)

			Futtermehl I	Futtermehl II	Krüsch	Ausmahleten
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ab	1. Januar	1914 . . .	—	16	10—12	10—12
»	27. August	1914 * . .	—	—	12	—
»	1. Januar	1915 * . .	—	—	15	—
»	1. Februar	1915 * . .	—	—	17.50	—
»	20. September	1915 * . .	—	—	16	—
»	1. Januar	1916 * . .	—	—	17	—
»	8. Mai	1916 * . .	—	—	24	26
»	1. Januar	1917 * . .	—	—	26	28
»	23. Februar	1917 * . .	—	—	28	30
»	3. Juli	1917 * . .	—	—	29	32
»	22. Mai	1920 . . .	—	35	22	24
»	Ende	1920 . . .	—	—	20	22
»	1. Januar	1921 . . .	—	32.50	22.50	22.50
»	Anfang April	1921 . . .	—	30	20	22
»	Ende Mai	1921 . . .	—	22	16	16
»	Anfang Sept.	1921 . . .	—	23	17	17
»	Anfang Okt.	1921 . . .	—	24	18	18
»	Mitte Nov.	1921 . . .	—	23	17	17
»	1. Januar	1922 . . .	—	26	20	20
»	1. April	1922 . . .	—	24	17	17
»	21. November	1922 . . .	—	25	—	—
»	6. Februar	1923 . . .	—	27	19	19
»	24. März	1923 . . .	—	26	—	—
»	17. April	1923 . . .	—	25	18	18
»	26. Mai	1923 . . .	—	24	17	17
»	4. Dezember	1923 . . .	—	25	18	18
»	24. Juni	1924 . . .	—	—	17	17
»	5. August	1924 . . .	—	26	18	18
»	2. September	1924 . . .	—	27	—	—
»	28. Oktober	1924 . . .	—	30	20	20
»	31. Januar	1925 . . .	—	32	21	21
»	5. Mai	1925 . . .	—	30	—	—
»	27. Oktober	1925 . . .	—	28	20	20
»	2. Februar	1926 . . .	—	27	19	18
»	27. März	1926 . . .	—	26	18	17
»	4. Mai	1926 . . .	—	24	—	15
»	25. September	1926 . . .	—	23	16	—

\*) Vom 27. August 1914 bis 21. Mai 1920 galten amtlich festgesetzte Preise.

		Futtermehl I	Futtermehl II	Krflsch	Ausmahleten	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Ab	16. November	1926 . . . .	30	25	18	16
»	17. Dezember	1926 . . . .	—	26	—	18
»	1. Februar	1927 . . . .	31	27	19	19
»	20. August	1927 . . . .	32	28	—	—
»	6. Dezember	1927 . . . .	33	29	—	—
»	7. Februar	1928 . . . .	32	28	—	—
»	6. Juni	1928 . . . .	31	27	20	20
»	2. Oktober	1928 . . . .	—	—	21	21
»	5. Februar	1929 . . . .	30	26	—	—
»	5. März	1929 . . . .	29	25	—	—
»	4. Juni	1929 . . . .	27	23	19	19
»	18. Juni	1929 . . . .	23	20	18	18
»	11. Januar	1930 . . . .	22	19	15	15
»	31. Januar	1930 . . . .	21	18	14	14
»	1. März	1930 . . . .	20	17	12	11
»	22. April	1930 . . . .	—	—	14	12
»	10. Mai	1930 . . . .	18	15	13	11
»	3. Juni	1930 . . . .	17	14	12	10
»	28. Juni	1930 . . . .	15	12	10	9
»	2. September	1930 . . . .	19	16	13	12
»	24. September	1930 . . . .	—	—	12	—
»	6. Oktober	1930 . . . .	—	15	11	11
»	4. November	1930 . . . .	18	—	—	—
»	1. Dezember	1930 . . . .	19	—	—	—
»	11. Dezember	1930 . . . .	20	16	12	12
»	19. Januar	1931 . . . .	21	17	13	13
»	8. April	1931 . . . .	19	15	—	—
»	2. Juni	1931 . . . .	18	14	12	12
»	13. Juni	1931 . . . .	18	14	12	11
»	5. August	1931 . . . .	—	—	11	10
»	6. Oktober	1931 . . . .	16	—	—	11
»	31. Oktober	1931 . . . .	17	—	12	12
»	24. November	1931 . . . .	18	15	13	13
»	5. Januar	1932 . . . .	17	14	12	12

**Die Brotpreise in der Schweiz und in den angrenzenden Ländern,  
am 31. Dezember 1931.**

*Deutschland:*

Berlin	Bäcker- oder Landbrot . . . . .	44 Rappen je kg		
Mannheim	Halbweissbrot . . . . .	53	»	»
Stuttgart	Halbweissbrot . . . . .	49	»	»

*Frankreich:*

Paris	Normalbrot . . . . .	46	»	»
Marseille	Normalbrot . . . . .	48	»	»
Strasbourg	Normalbrot . . . . .	48	»	»

*Italien:*

Rom	Volksbrot . . . . .	49	»	»
Mailand	Volksbrot . . . . .	49	»	»
Genua	Volksbrot . . . . .	45	»	»

*Österreich:*

Wien	Normalbrot . . . . .	48	»	»
Innsbruck	Normalbrot . . . . .	54	»	»
Feldkirch	Normalbrot . . . . .	51	»	»

*Schweiz:*

Bern	Normalbrot . . . . .	35 *	»	»
Basel	Normalbrot . . . . .	33	»	»
Lausanne	Normalbrot . . . . .	38	»	»

---

\*) In der Konsumbäckerei nach Abzug der Rückvergütung 32 Rp.; Ruchbrot 26 Rp.

Beilage 6.

**Die Weizenzölle in der Schweiz und in den angrenzenden Ländern,  
am 31. Dezember 1931.**

In den nachstehend aufgeführten Ländern wurden für 100 kg eingeführten Weizen folgende Zölle erhoben:

Deutschland . . . . .	Mark	25 = Fr. 30.38
Frankreich . . . . .	f. Franken	80 = » 16.12
Italien . . . . .	Lire	75 = » 19.80
Österreich . . . . .	Goldkr.	10 = » 10.50
<b>Schweiz</b> . . . . .		= » 0.60

---

## Übersicht über die den Produzenten bezahlten Weizenpreise, im September/Oktober 1931.

In den nachfolgenden Ländern erhielt der Bauer für 100 kg verkauften Weizen:

In Deutschland:		
Weizen von 75/76 kg Hektolitergewicht, ab märkischen Stationen, durchschnittlich . . . . .		M. 21. 57* = Fr. 26. 20
(Einfuhrzoll M. 25. — = Fr. 30. 38)		
In England		
Weizen an Provinzmärkten . . . . .		sh 10/8 = Fr. 10. 56
In Frankreich:		
Weizen von 74 kg Hektolitergewicht, franko Abgangsstation, durchschnittlich . . . . .	franz. Fr. 142. —*	= Fr. 28. 61
(Einfuhrzoll franz. Fr. 80. — = Fr. 16. 12)		
In Italien:		
Weizen von 77/78 kg Hektolitergewicht, franko Abgangsstation, durchschnittlich . . . . .		Lire 96. —* = Fr. 25. 34
(Einfuhrzoll Lire 75. — = Fr. 19. 80)		
In Österreich:		
Weizen, franko Abgangsstation, durchschnittlich . . . . .		Sch. 29. 25 = Fr. 19. 16
(Einfuhrzoll Goldkronen 10 = Fr. 10. 50)		
In Polen:		
Weizen Parität Posen-Warschau etc., durchschnittlich . . . . .		Zloty 22. 18 = Fr. 12. 64

\* Staatliche Massnahmen zur Förderung des Verbrauches von Inlandgetreide bzw. Beschränkung der Vermahlung von Importgetreide.

<b>In Rumänien:</b>	
Ausstich-Herrschaftsweizen franko Abgangsstation. . . . .	Lei 290. — = Fr. 8. 70
Bauernweizen, 76/77 kg Hektolitergewicht mit 5 % Besatz	Lei 160. — = Fr. 4. 80
<b>In der Tschechoslowakei:</b>	
Weizen durchschnittlich . . . . .	Kr. 180. — = Fr. 19. 60
<b>In Ungarn:</b>	
Weizen von 79/80 kg Hektolitergewicht franko Abgangsstation, einschliesslich staatliche Ausfuhrprämie (5 Pengö)	Fr. 10. 75
<b>In den Vereinigten Staaten von Nordamerika:</b>	
Weizen (Kansas). . . . .	\$ 1. 95 = Fr. 10. —
<b>In Kanada:</b>	
Weizen, verschiedene Sorten und Qualitäten, durchschnittlich. . . . .	\$ 1. 86 = Fr. 6. 98
<b>In der Schweiz:</b>	
Weizen von 77/78 kg Hektolitergewicht franko Abgangsstation . . . . .	Fr. 38. —
(Einfuhrzoll Fr. 0. 60).	

**Bundesgesetz**  
über  
**die Getreideversorgung des Landes.**  
**(Getreidegesetz.)**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung von Art. 23<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 26. Januar 1932,  
beschliesst:

**A. Haltung von Vorräten.**

Art. 1.

Umfang.

<sup>1</sup> Der Bund unterhält innerhalb der Landesgrenze zur Sicherung der Versorgung des Landes einen Vorrat von rund 80,000 Tonnen lagerfähigem Weizen, Roggen und Dinkel.

<sup>2</sup> Der Bundesrat ist ermächtigt, den Vorrat bei ausserordentlichen wirtschaftlichen oder politischen Verhältnissen angemessen zu erhöhen.

Art. 2.

Verteilung.

<sup>1</sup> Die Getreideverwaltung hat die Hälfte des Vorrats in eigenen oder in geeigneten öffentlichen Lagerhäusern zweckmässig zu lagern. Sie kann private Lagerhäuser oder Mühlen zur Einlagerung heranziehen.

<sup>2</sup> Die andere Hälfte des Vorrates ist den Handelsmühlen zur Lagerung zuzuweisen.

Art. 3.

Sorten und  
Qualitäten.

<sup>1</sup> Als Vorrat sollen durch die Getreideverwaltung lagerfähige, von der Müllerei bevorzugte Sorten und Qualitäten ausländischen Weizens von hohem Mahl- und Backwert eingelagert werden.

<sup>2</sup> Die Getreideverwaltung ist ermächtigt, auch inländischen Weizen, Roggen, Dinkel und Mischel auf Lager zu legen.

<sup>3</sup> Der Bund kann Massnahmen für die Verbesserung der Lagerungs- und Behandlungsmöglichkeiten dieses Getreides treffen.

## Art. 4.

<sup>1</sup> Die Getreideverwaltung trifft die erforderlichen Vorkehren zur Auswechslung des Vorrates in den Lagerhäusern. Auswechslung.

<sup>2</sup> Soweit es die Rücksichten auf die Landesversorgung zulassen, ist die Auswechslung nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen.

<sup>3</sup> Es steht der Getreideverwaltung frei, auswechslungsbedürftiges Lagergetreide zu Tagespreisen an die einheimische Müllerei oder an den in der Schweiz niedergelassenen Getreidehandel zu verkaufen.

<sup>4</sup> Beim Einkaufe von ausländischem Getreide berücksichtigt die Getreideverwaltung in erster Linie marktgemässe Angebote schweizerischer Getreidehändler oder solche von in der Schweiz niedergelassenen Vertretern erstklassiger ausländischer Häuser.

**B. Inlandgetreide.**

## Art. 5.

<sup>1</sup> Der Bund kauft von im Inlande niedergelassenen Produzenten, unter Ausschluss jeglichen Zwischenhandels, einheimischen, selbstgebauten, mahlfähigen Weizen, Roggen, unentspelzten Dinkel, sowie Mischel aus Weizen und Roggen, welcher mindestens 50 Gewichtsprocente Weizen enthält. Mischel mit weniger als 50% Weizen gilt als Roggen. Übernahme.

<sup>2</sup> Die Abnahme von Inlandgetreide zu den festgesetzten Überpreisen wird von der Durchführung der Selbstversorgung abhängig gemacht. Der Bundesrat bestimmt das Ausmass der Selbstversorgungspflicht.

## Art. 6.

<sup>1</sup> Der Bund zahlt für den durch ihn abgenommenen, bahnverladen auf die Abgangsstation oder in eine Mühle oder in ein Lagerhaus der Umgebung gelieferten Inlandweizen einen Preis, der für 100 kg um durchschnittlich Fr. 8.50 höher ist als der mittlere Marktpreis, welcher, zuzüglich der Fracht und des Eingangszolles, für gleichwertigen Auslandweizen an der Schweizergrenze zu zahlen ist. Der Abnahmepreis für 100 kg Weizen soll sich indessen im Rahmen von Fr. 36.— bis höchstens Fr. 45.— bewegen. Die Preise für die übrigen Getreidearten werden auf Grund dieses Weizenpreises berechnet, wobei ihr Mahlwert zu berücksichtigen ist. Ankaufspreis.

<sup>2</sup> Die Bundesversammlung kann bei ausserordentlichen Verhältnissen Abnahmepreise beschliessen, die von den in Absatz 1 genannten Ansätzen abweichen.

<sup>3</sup> Die Ankaufspreise werden vom Bundesrat alljährlich spätestens im September auf Grund der Marktlage und nach Anhörung der Beteiligten festgesetzt.

<sup>4</sup> Diese Preise werden nur für gesunde, trockene, genügend gereinigte, geruchfreie, handelsübliche Ware bezahlt, die bei einer normalen Ausbeute zu einwandfreiem Backmehl verarbeitet werden kann.

#### Art. 7.

##### Preiszuschläge.

<sup>1</sup> Für Getreide von hervorragender Qualität kann ein Preiszuschlag bis zu Fr. 1.50 bei Weizen und Fr. 1.— bei Dinkel und Roggen für je 100 kg gewährt werden.

<sup>2</sup> Für guten Dinkel, der viel ausgeschlagene Körner enthält, kann überdies ein besonderer Preiszuschlag bis zu Fr. 1.50 für je 100 kg bewilligt werden.

<sup>3</sup> Mischel ist von der Zuschlagsberechtigung ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Getreideverwaltung kann für Ablieferungen nach Neujahr Zuschläge zu den festgesetzten Übernahmepreisen gewähren.

#### Art. 8.

##### Preisabzüge.

<sup>1</sup> Für nicht genügend trockenes oder nicht gut gereinigtes Getreide oder für Getreide geringerer Qualität, sind bei der Übernahme dem Minderwert angemessene Abzüge zu machen.

<sup>2</sup> Bei Ablieferungen vor dem 1. Dezember sollen wegen des zu hohen natürlichen Feuchtigkeitsgehaltes angemessene Preisabzüge vorgenommen werden. Die örtlichen klimatischen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

#### Art. 9.

##### Mahlprämie.

<sup>1</sup> Der im Inlande niedergelassene Produzent, welcher im eigenen Haushalte oder landwirtschaftlichen Betriebe selbstgebauten mahlfähigen Weizen, Roggen, Dinkel, Einkorn, Emmer oder Mischel aus diesen Getreidearten, sowie Mais und in Gebirgsgegenden Gerste verwendet, hat Anspruch auf eine Mahlprämie. Sie beträgt Fr. 7.50 für je 100 kg vermahlenes Getreide.

<sup>2</sup> Für Gebirgsgegenden kann die Mahlprämie bis auf Fr. 14.— für 100 kg Getreide erhöht werden. Als Gebirgsgegenden gelten in der Regel Gebiete mit einer Höhenlage von mindestens 800 Meter.

<sup>3</sup> Der Höchstbetrag von Fr. 14.— darf nur für Gebiete über 1200 m Meereshöhe bezahlt werden.

<sup>4</sup> Die Ausrichtung der Mahlprämie erfolgt auf Grund einer Mahlkarte.

#### Art. 10.

<sup>1</sup> Die Mahlprämie wird jährlich bis zu einer Höchstmenge von 200 kg nackter Frucht (Weizen, Roggen, Dinkel-, Einkorn- und Emmerkernen, sowie Mischel aus diesem Getreide) oder 300 kg Spelzfrucht (Dinkel,

Einkorn und Emmer unentspelzt, sowie in Gebirgsgegenden Gerste) oder Mais für jede im Haushalte des Produzenten ständig verpflegte Person ausgerichtet.

<sup>2</sup> Für vorübergehend verpflegte Personen kann ein nach der Verpflegungsdauer berechneter Teil der Höchstmenge angerechnet werden.

#### Art. 11.

<sup>1</sup> Die Bestimmungen für die Übernahme und über die Mahlprämie gelten auch für Ährenaufleser.

Besondere Bestimmungen.

<sup>2</sup> Für Inlandgetreidevorräte, welche mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe die Hand gewechselt haben und für auf dem Halm gekauftes Inlandgetreide kann die Getreideverwaltung dem Erwerber das Recht auf den Überpreis und auf die Mahlprämie einräumen.

<sup>3</sup> Das durch einen in der Schweiz wohnenden Produzenten in der ausländischen Grenzzone erzeugte und auf Grund der Zollgesetzgebung im landwirtschaftlichen Grenzverkehr zollfrei eingeführte Getreide ist dem Inlandgetreide gleichgestellt.

#### Art. 12.

<sup>1</sup> Wer Inlandgetreide an den Bund verkauft oder die Mahlprämie bezieht, darf nur auf Grund einer Bewilligung der Getreideverwaltung ausländischen Weizen, Roggen, Dinkel oder Mischel dieser Getreidearten ankaufen.

Ankauf von Auslandgetreide.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist nur ausnahmsweise zu erteilen.

<sup>3</sup> Diese Vorschrift findet auch auf Saatgut und auf Ware, welche zur Herstellung von Saatgut dienen soll, Anwendung.

#### Art. 13.

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt die Bestrebungen zur Verbesserung des Getreidebaues. Er fördert die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes von Weizen, Roggen und Dinkel.

Getreidebau.

<sup>2</sup> Er wird für feldbesichtigtes und anerkanntes Saatgut einheimischer Produktion dieser Getreidearten einen Verbilligungsbeitrag ausrichten. Den Saatzuchtgenossenschaften kann für die Vermittlung von solchem Saatgut eine Umsatzvergütung gewährt werden. Der Bund kann Überschüsse von erstklassigem, lagerfähigem, einheimischem Saatgut zu den Produktionskosten angemessenen Preisen übernehmen.

<sup>3</sup> Die Getreideverwaltung sorgt für die rechtzeitige Vermittlung von geeignetem Sommersaatroggen und -weizen einheimischer oder fremder Herkunft.

<sup>4</sup> Für die Einfuhr von zu Saatzwecken bestimmtem Weizen, Roggen und Dinkel, für die Herstellung von Saatgut aus diesen Getreidearten

ausländischer Herkunft, sowie für das In-den-Verkehr-Bringen von solchem ist eine Bewilligung der Getreideverwaltung erforderlich.

<sup>5</sup> Der Bund erhebt für die Bewilligungen angemessene Gebühren.

### C. Müllereigewerbe.

#### Art. 14.

Mühlen.

<sup>1</sup> Als Mühlen im Sinne dieses Gesetzes gelten Betriebe, welche über die zur Herstellung eines ortsüblichen Backmehles erforderlichen Mahleinrichtungen verfügen und mit diesen gewerbsmässig arbeiten.

<sup>2</sup> Die Mühlen stehen unter der Aufsicht des Bundes.

<sup>3</sup> Sie sind verpflichtet, das in die Mühlenanlagen verbrachte Getreide zu verarbeiten. Es darf in unverarbeitetem Zustande nur ausnahmsweise, auf Grund einer Bewilligung der Getreideverwaltung, aus den Mühlenanlagen entfernt werden.

<sup>4</sup> Die Mühlen sind verpflichtet, den Organen des Bundes jederzeit Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und, soweit es für die Durchführung dieses Gesetzes nötig ist, Einsicht in ihren Betrieb und in ihre Buchführung zu gewähren. Sie haben überdies jede Auskunft zu erteilen.

#### Art. 15.

<sup>1</sup> Handelsmühlen sind Mühlen, welche Weizen, Roggen oder Dinkel gewerbsmässig verarbeiten und die Mahlerzeugnisse verwerten, verkaufen oder sonstwie veräussern.

<sup>2</sup> Kundenmühlen sind Mühlen, welche durch dieses Gesetz erfasste Getreidearten einheimischer Herkunft im Lohn für Produzenten zur Selbstversorgung verarbeiten.

<sup>3</sup> Verarbeiten Kundenmühlen Getreide ausländischer Herkunft, so werden sie Handelsmühlen.

<sup>4</sup> Wer eine Handelsmühle betreiben will, hat sich bei der Getreideverwaltung anzumelden. Er muss für die Erfüllung der ihm durch dieses Gesetz und durch die Ausführungsvorschriften auferlegten Pflichten genügende Sicherheit leisten.

<sup>5</sup> Die Handelsmühlen haben über den Eingang und über die Verwendung des Getreides, sowie über den Ausgang des Backmehles, der übrigen Mahlerzeugnisse und der Abfälle gemäss den Ausführungsvorschriften Buch zu führen.

#### Art. 16.

Lagerpflicht.

<sup>1</sup> Die Handelsmühlen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Hälfte des Getreidevorrates (Art. 2, Abs. 2) ohne Entschädigung zu lagern.

<sup>2</sup> Der Anteil jeder Mühle wird zu Beginn jedes Geschäftsjahres (1. Juli bis 30. Juni) auf Grund der im Vorjahr vermahlenden Getreidemenge festgesetzt.

<sup>3</sup> Das Getreide bleibt Eigentum des Bundes. Es wird von der Getreideverwaltung gegen Feuerschaden versichert.

<sup>4</sup> Die Handelsmühlen sind für sachgemässe Lagerung, Besorgung, Auswechslung und Beaufsichtigung des Getreides verantwortlich.

<sup>5</sup> Die auszuwechelnde Ware bleibt solange Eigentum des Bundes, bis die Ersatzware am Lager eingetroffen ist.

#### Art. 17.

<sup>1</sup> Handelsmühlen, deren Pflichtmenge nicht 10 Tonnen erreicht, sind von der Pflicht zur Lagerung von Getreide entbunden.

Befreiung.

<sup>2</sup> Handelsmühlen, welche nur Hartweizen verarbeiten, können durch die Getreideverwaltung gegen Bezahlung einer angemessenen Entschädigung von der Lagerpflicht befreit werden.

#### Art. 18.

<sup>1</sup> Die Handelsmühlen sind verpflichtet, dem Bunde das von ihm erworbene Inlandgetreide abzunehmen. Auf Verlangen der Getreideverwaltung haben sie auch das vom Bunde selbst gelagerte Auslandgetreide zur Durchführung der notwendigen Auswechslung zu übernehmen. Der Bundesrat setzt die Übernahmepreise auf Grundlage des Marktpreises fest.

Abnahme von  
Getreide des  
Bundes.

<sup>2</sup> Die Getreideverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Abnahme und sorgt für eine gleichmässige Belastung aller Betriebe.

<sup>3</sup> Die Übernahmepflicht richtet sich für jede Handelsmühle nach ihrem vorjährigen Mehlausstoss. Als Mehlausstoss gilt der Gesamtausgang einer Mühle an Backmehl, hergestellt aus Weichweizen, Roggen, Dinkel oder Mischel dieser Getreidearten, einschliesslich beigemischten oder zu Backzwecken gelieferten Nachmehles aus Hartweizen, sowie beigemischten Bohnenmehles.

#### Art. 19.

<sup>1</sup> Der Bund liefert den Mühlen das Inlandgetreide zu einheitlich festgesetzten Preisen franko Empfangsstation.

Inlandgetreide.

<sup>2</sup> Nach Bezahlung durch die Mühle darf es zur Auswechslung des Pflichtlagers verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Mühlen haben zwei Monatsquoten Inlandgetreide unentgeltlich auf Lager zu nehmen.

<sup>4</sup> Handelsmühlen, deren jährliche Pflichtmenge 50 q Inlandgetreide nicht erreicht, und Mühlen, welche nur Hartweizen verarbeiten, können durch die Getreideverwaltung von der Bezugspflicht für Inlandgetreide befreit werden.

<sup>5</sup> Die Getreideverwaltung kann Mühlen, welche Auslandgetreide zum Zwecke der Ausfuhr der Mahlprodukte oder zur Herstellung von Rohmaterial für wichtige Exportindustrien vermahlen, für diese Mengen von der Bezugspflicht für Inlandgetreide entbinden.

#### Art. 20.

Vermahlung von  
Inlandgetreide.

<sup>1</sup> Die Mühlen haben eingeliefertes und zur Mahlprämie angemeldetes Getreide vor der Verarbeitung auf seine Mahlfähigkeit und einheimische Herkunft zu prüfen.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, über zur Mahlprämie angemeldetes Inlandgetreide besondere Mahlkontrollen zu führen und die vorgesehenen Eintragungen in die Mahlkarten vorzunehmen.

<sup>3</sup> Als Futtergetreide gekennzeichnetes oder ausländisches Getreide darf weder in diese Mahlkontrolle noch in die Mahlkarte eingetragen werden.

#### Art. 21.

Mehlarten.

<sup>1</sup> Mehl im Sinne dieses Gesetzes ist durch Müllereiapparate grob oder fein zerkleinerter Weizen, Roggen, Dinkel oder Mischel dieser Getreidearten (Feinmehl, Griess, Grütze, Schrot usw.).

<sup>2</sup> Backmehl ist das zum menschlichen Genusse geeignete Mehl.

<sup>3</sup> Futtermehl ist das zum menschlichen Genusse nicht geeignete Mehl, sowie Mehl besserer Qualität, das nach den Vorschriften der Zollverwaltung denaturiert worden ist.

<sup>4</sup> Futtermehl darf nicht zu menschlichem Genusse verwendet werden.

#### Art. 22.

Einfuhr von  
Backmehl.

<sup>1</sup> Das Recht zur Einfuhr von Backmehl steht ausschliesslich dem Bunde zu.

<sup>2</sup> Die Getreideverwaltung kann gegen Bezahlung eines Ausgleichszollzuschlages, dessen Höhe vom Bundesrate festgesetzt wird, Einfuhrbewilligungen erteilen.

<sup>3</sup> Industrien, die das Backmehl nicht zur Broterzeugung verwenden, können, unter Wahrung der Interessen der Müllerei, Einfuhrbewilligungen erhalten. Der Ausgleichszollzuschlag kann ihnen teilweise oder ganz erlassen werden.

#### Art. 23.

Fracht-  
erleichterungen.

<sup>1</sup> Zur Unterstützung der weit von den Einfuhrgrenzstationen entfernt liegenden Mühlen kann der Bund Massnahmen treffen, um die Eisenbahnfrachtkosten des ausländischen Mahlweizens von der Landesgrenze bis zur Bestimmungsstation zu ermässigen.

<sup>2</sup> Der Bund wird die Bundesbahnen jährlich für den Ausfall als Folge der Anwendung eines ausschliesslich für den Transport von ausländischem Mahlweizen bestimmten Spezialtarifes angemessen entschädigen.

## Art. 24.

In Gebirgsgegenden kann der Bund zur Förderung des Getreidebaues für die Erstellung von Mühlen oder für die wesentliche Verbesserung bestehender Mahleinrichtungen, die den Anforderungen der Zeit nicht mehr genügen, Beiträge leisten.

Beiträge  
an Mühlen im  
Gebirge.

**D. Wahrung der Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten.**

## Art. 25.

<sup>1</sup> Der Bund wahrt die Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten.

<sup>2</sup> Die Getreideverwaltung überwacht fortgesetzt die Preisbewegung für Getreide, Backmehl und Brot. Sie erstattet über ihre Feststellungen, insbesondere auch über die Getreidepreise und über die Gestehungskosten des Backmehles in der einheimischen Müllerei, Bericht.

## Art. 26.

<sup>1</sup> Die Handelsmühlen und die Bäcker, sowie ihre Organisationen, sind verpflichtet, der Getreideverwaltung die Preisänderungen des Backmehles und des Brotes ungesäumt zu melden.

<sup>2</sup> Scheinen die Preise von Backmehl oder Brot allgemein oder in einzelnen Orten oder Landesgegenden in ungerechtfertigter Weise die normalen Gestehungskosten zu übersteigen, so ordnet der Bundesrat eine Untersuchung an. Die Verkäufer von Backmehl, wie die Bäcker und Brotverkäufer, sind zur Auskunfterteilung verpflichtet.

<sup>3</sup> Ergibt sich, dass die Preise für Backmehl oder Brot allgemein oder in einzelnen Gegenden oder Orten, die durch die massgebenden Verhältnisse bedingten Gestehungskosten in ungerechtfertigter Weise übersteigen, so trifft der Bundesrat Massnahmen, die geeignet sind, solchen Missbräuchen rasch zu begegnen und die Bedarfdeckung in Mehl und Brot zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

## Art. 27.

Der Bundesrat erlässt Vorschriften, um durch Zuschüsse an die Transportkosten einen Ausgleich der Mehl- und Brotpreise zugunsten der Gebirgsbevölkerung herbeizuführen.

**E. Überwachung des Getreideverkehrs.**

## Art. 28.

<sup>1</sup> Wer mahlfähigen Weizen, Roggen, Dinkel oder Mischel dieser Getreidearten ausländischer Herkunft einführt oder kauft und veräussert, oder gewerbsmässig lagert, gilt als Getreidehändler im Sinne dieses Gesetzes.

Getreidehandel.

<sup>2</sup> Der Getreidehandel wird der Beaufsichtigung durch den Bund unterstellt.

#### Art. 29.

<sup>1</sup> Der Getreidehändler muss im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein. Er hat sich bei der Zollverwaltung anzumelden und eine Erklärung (Revers) abzugeben, worin er sich verpflichtet:

eine den Vorschriften entsprechende Buchhaltung zu führen;

den Organen des Bundes Einsicht in diese Buchführung zu gewähren und ihnen jede notwendige Auskunft zu erteilen;

mahlfähigen Weizen, Roggen, Dinkel und Mischel dieser Getreidearten nur an Handelsmühlen oder an andere Reversaussteller zu verkaufen oder zu veräussern;

auf Verlangen für Forderungen des Bundes Sicherheit zu leisten.

<sup>2</sup> Reverse, deren Inhaber trotz wiederholter Mahnungen und Bestrafungen ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, können bis auf die Dauer von 2 Jahren gelöscht werden.

#### Art. 30.

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den Verkehr mit Auslandgetreide beginnt mit der Zollabfertigung und dauert bis zum Zeitpunkt der endgültigen Verwendung der eingeführten Ware.

<sup>2</sup> Wer bei der Einfuhr von Getreide sich dieser Aufsicht nicht unterziehen will, hat neben dem tarifmässigen Zoll einen vom Bundesrat festzusetzenden Zuschlag zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Aufsicht über das Inlandgetreide beginnt, sobald es unter Beanspruchung des Überpreises dem Bund angedient oder mit dem Begehren auf Eintragung in die Mahlkarte Mühlen zur Verarbeitung übergeben wird.

#### Art. 31.

<sup>1</sup> Der Futtergetreideverkehr ist von der Beaufsichtigung des Bundes befreit.

<sup>2</sup> Als Futtergetreide gilt:

nicht mahlfähiger Weizen, Roggen, Dinkel und Mischel dieser Getreidearten;

mit Farbe gemäss Vorschrift der Zollverwaltung denaturierter Weizen, Roggen, Dinkel und Mischel dieser Getreidearten;

zu Futterzwecken bestimmte, für die menschliche Ernährung nicht brauchbare Reinigungsabfälle der Müllerei von Weizen, Roggen, Dinkel und Mischel dieser Getreidearten.

<sup>3</sup> Getreide zur Tierfütterung, dessen Beschaffenheit oder Aussehen eine Kontrolle hinsichtlich der Verwendung erfordert, kann der Beaufsichtigung durch den Bund unterstellt werden.

## F. Strafbestimmungen.

### Art. 32.

Inhaber von Handesmühlen, welche

Übertretungen.

- a. ihnen zur Lagerung anvertrautes Getreide des Bundes unbefugterweise sich aneignen, veräussern, vernichten, durch schuldhaftes Verhalten verderben lassen oder unbefugterweise aus den Lageräumen entfernen;
  - b. sich bei der Auswechslung des Lagergetreides oder bei der Übernahme von Inlandgetreide durch rechtswidrige Handlungen zum Nachteil des Bundes unberechtigte Vorteile verschaffen;
  - c. schuldhafterweise ihrer Bezugspflicht für Getreide nicht nachkommen;
  - d. in anderer Weise den bestehenden Vorschriften über die Lagerung und Auswechslung von Bundesgetreide, sowie für die Übernahme von Inlandgetreide in gewinnsüchtiger Absicht zuwiderhandeln;
- wer sich anlässlich des Verkaufes von Inlandgetreide an den Bund, beim Bezug von Mahlprämien oder bei Bewerbung um Beitragsleistungen durch rechtswidrige Handlungen einen Vorteil verschafft, der ihm nicht zukommt,

werden mit Geldbusse von 100 bis 20,000 Franken bestraft. In schweren Fällen kann zugleich auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt werden.

### Art. 33.

<sup>1</sup> Die übrigen schuldhaften Widerhandlungen gegen das Gesetz, oder gegen die Ausführungsvorschriften, werden mit Bussen von 20 bis 10,000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Widerhandlungen gegen Anordnungen der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe können mit Ordnungsbussen von 5 bis 500 Franken bestraft werden.

### Art. 34.

<sup>1</sup> Die dem Täter angedrohte Strafe trifft auch die Anstifter und Gehilfen. Doch werden Gehilfen milder bestraft als Täter.

<sup>2</sup> Der Versuch wird milder bestraft. Tritt der Täter aus eigenem Antrieb vom Versuch zurück, so bleibt er straffrei.

<sup>3</sup> Ist der Beschuldigte in den letzten drei Jahren vor Anhebung der Strafuntersuchung bereits wegen einer Widerhandlung im Sinne des Art. 32 oder 33 bestraft worden, so ist diese Tatsache als straferschwerend zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Ist der Beschuldigte Organ einer Zentrale, Aufkäufer oder Leiter einer Ortsgetreidestelle, so ist seine Stellung als straferschwerend zu berücksichtigen.

## Art. 35.

Bei Widerhandlungen, die im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen werden, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, welche als Gesellschafter, Organe oder Beauftragte gehandelt haben. Die juristische Person oder Gesellschaft haftet solidarisch für die Bussen und Kosten, sowie für den Schadenersatz.

## Art. 36.

## Verjährung.

<sup>1</sup> Die Widerhandlungen gemäss Art. 32 und 33, Abs. 1, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem der Täter die strafbare Handlung begeht und, wenn er sie zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tage der letzten Handlung.

<sup>2</sup> Die Strafe verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der administrativen Strafverfügung oder des Urteils.

<sup>3</sup> Ordnungsverletzungen (Art. 33, Abs. 2) verjähren in sechs Monaten, die dafür verhängten Ordnungsbussen in einem Jahr.

<sup>4</sup> Die Verjährung wird durch jede Verfolgungs- und Vollstreckungshandlung unterbrochen.

## Art. 37.

## Schadenersatz.

<sup>1</sup> Wird durch eine Widerhandlung dem Bund ein Vermögensschaden zugefügt, so haftet der Urheber, abgesehen von der Bestrafung, für vollen Schadenersatz.

<sup>2</sup> Der Schadenersatz wird durch die Zivilgerichte festgesetzt. Jedoch kann der Anspruch auch in einem vor dem Strafgericht durchgeführten Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemacht werden.

## Art. 38.

## Zuständigkeit.

<sup>1</sup> Die Widerhandlungen werden durch die Getreideverwaltung und die Zollverwaltung verfolgt und beurteilt, wenn nicht auf Gefängnisstrafe zu erkennen ist. Stellen die Zollorgane in Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Amtstätigkeit eine Widerhandlung fest, so trifft die Oberzolldirektion, in den andern Fällen die Getreideverwaltung, die Strafverfügung.

<sup>2</sup> Hält die Verwaltung die Voraussetzungen zur Verhängung einer Freiheitsstrafe für gegeben, überweist sie die Akten dem zuständigen kantonalen Gericht.

<sup>3</sup> In allen Fällen steht jedoch dem Bundesrat die Überweisung an das Bundesstrafgericht frei.

## Art. 39.

<sup>1</sup> Die Verwaltung stellt den Sachverhalt fest.

<sup>2</sup> Die Beamten und Angestellten der kantonalen Polizei haben sie bei ihren Ermittlungen zu unterstützen.

<sup>3</sup> Die Verwaltung hat vor dem Erlass einer Strafverfügung dem Beschuldigten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

## Art. 40.

<sup>1</sup> Die Strafverfügung enthält den Tatbestand, die Strafbestimmung, die angewendet wird, die Festsetzung der Strafe und der Kosten, sowie die besondern Massnahmen. Strafverfügung.

<sup>2</sup> Sie ist dem Beschuldigten und der mitverantwortlichen Person (Art. 35) schriftlich zu eröffnen. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie in der Frist von vierzehn Tagen seit der Mitteilung der Verfügung bei der Verwaltung, die sie ihnen eröffnet hat, die gerichtliche Entscheidung anrufen können.

<sup>3</sup> Wird die gerichtliche Entscheidung nicht angerufen, so steht die Strafverfügung einem rechtskräftigen Urteil gleich.

## Art. 41.

<sup>1</sup> Wird die gerichtliche Entscheidung angerufen und die Strafverfügung aufrechterhalten, so sendet die Verwaltung die Akten an das zuständige kantonale Gericht.

<sup>2</sup> Die Verwaltung kann die Strafverfügung mit Zustimmung des Bundesanwaltes bis zur Urteileröffnung zurückziehen.

<sup>3</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch der Beschuldigte oder die mitverantwortliche Person (Art. 35) die Einsprache zurückziehen.

<sup>4</sup> In diesen Fällen stellt das Gericht das Verfahren ein und überbindet die Gerichtskosten der Partei, die den Rückzug erklärt hat.

## G. Organisation.

## Art. 42.

<sup>1</sup> Die Durchführung dieses Gesetzes besorgt der Bundesrat. Er erlässt alle erforderlichen Bestimmungen und Weisungen, soweit deren Erlass nicht andern Behörden übertragen ist.

<sup>2</sup> Die aus der Durchführung der Getreidegesetzgebung erwachsenden Geschäfte werden durch die Getreideverwaltung und durch die Zollverwaltung besorgt, unter Beizug weiterer beteiligter Verwaltungsabteilungen. Die Massnahmen zur Verbesserung des Getreidebaues (Art. 13) werden von der Getreideverwaltung in Verbindung mit der

Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartementes durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Organisation der Getreideverwaltung wird durch den Bundesrat festgesetzt.

Art. 43.

<sup>1</sup> Für die Übernahme des Inlandgetreides, Ausrichtung der Mahlprämie, Vermittlung des durch die Getreideverwaltung beschafften Saatgutes und zur Mitwirkung bei der Vergütung der Transportbeiträge für Mehl in Gebirgsgegenden bestehen in den Gemeinden Ortsgetreidestellen. Sie können gebietsweise einer zentralen Leitung (Zentrale) unterstellt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Kantone und die Gemeinden oder landwirtschaftliche Organisationen zur Mitarbeit heranziehen. Der Bundesrat wird ihre Verantwortlichkeit, sowie die Entschädigung für ihren Mühewalt festsetzen.

Art. 44.

<sup>1</sup> Die Getreideverwaltung führt gesonderte Rechnung über ihre gesamten Einnahmen und Ausgaben.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli.

<sup>3</sup> Die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes werden vom Bunde gedeckt.

Art. 45.

<sup>1</sup> Über Beschwerden betreffend Einlagerung von Getreide des Bundes, Auswechslung dieses Getreides, Übernahme von Inlandgetreide durch Handelsmühlen, Festsetzung der Höhe der durch Handelsmühlen zu leistenden Sicherheit, sowie über Abnahme von Inlandgetreide und Ausrichtung von Mahlprämien entscheidet endgültig die eidgenössische Getreidekommission.

<sup>2</sup> Sie besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, sowie zwei Ersatzmännern, die durch den Bundesrat ernannt werden. Sie dürfen der Bundesverwaltung nicht angehören.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt auf dem Verordnungswege die Organisation der Getreidekommission und das Verfahren.

## H. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 46.

Der Preis des vom Bunde zu übernehmenden Weizens beträgt für 100 kg 38 Franken für die Ernte 1932 und 37 Franken für die Ernte 1933.

## Art. 47.

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1929 über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften aufgehoben.



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Getreideversorgung des Landes. (Vom 26.Januar 1932.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2785
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1932
Date	
Data	
Seite	133-195
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 580

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.